

Sportvereine können wieder öffnen

## **Das Warten hat ein Ende: Ab Montag wieder Sport**

Am heutigen Dienstag gab es im Rahmen einer Pressekonferenz der Bayerischen Staatsregierung positive Signale für eine Wiederaufnahme des Sports. Auch dabei setzt die Politik den Kurs der Umsicht und Vorsicht fort und sieht im weiteren Handlungskonzept einzelne aufeinander abgestimmte Schritte vor.

Für den Sport in Bayern bedeutet dies, dass ab dem kommenden Montag, 11. Mai, kontaktfreier Individualsport mit Abstand wieder zugelassen wird. Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege werden nun in Abstimmung mit dem organisierten Sport ein Konzept für weitere Lockerungen im Sport erarbeiten. Nach wie vor stehen hierbei der Gesundheitsschutz der Sportlerinnen und Sportler sowie die Stabilität des Gesundheitssystems an oberster Stelle.

### **Jörg Ammon: „Sehr gute Nachricht für unsere Sportlerinnen und Sportler“**

BLSV-Präsident Jörg Ammon bewertet die Entscheidung der Bayerischen Staatsregierung als wichtigen Startschuss für die Wiederaufnahme des Sports: „Dies ist eine sehr gute Nachricht für unsere Sportgemeinschaft und ein wichtiger Beitrag für die gesundheitsfördernde Funktion des Sports in unserer Gesellschaft. Das Warten hat ein Ende, endlich können wir bald wieder unserer großen Leidenschaft nachgehen. Unsere Aufgabe, jetzt gemeinsam mit der Politik weitere Konzepte zu entwickeln, werden wir mit Hochdruck angehen. Wir appellieren an alle Sportlerinnen und Sportler, bei diesen ersten Lockerungen im Sinne des Gesundheitsschutzes ein Höchstmaß an Eigenverantwortung an den Tag zu legen.“

*Handlungsempfehlungen und Leitfäden für die Wiederaufnahme des Sportbetriebs sowie aktuelle Fragen und Antworten (FAQs) bietet der BLSV auf seiner Website unter [www.blsv.de/coronavirus](http://www.blsv.de/coronavirus), in seinen sozialen Medien sowie in regelmäßigen Mailings an Sportvereine und Sportfachverbände an. Darüber hinaus steht das BLSV Service-Center unter der Mail-Adresse [service@blsv.de](mailto:service@blsv.de) sowie zu den BLSV-Geschäftszeiten unter der Tel. +49 89 15702 400 für Rückfragen zur Verfügung.*

## FAQs: Fragen und Antworten zu den Auswirkungen des Coronavirus auf den organisierten Sport

Zur aktuellen Lage versuchen wir hier die wichtigsten und häufigsten Fragen zu beantworten und über aktuelle Geschehnisse zu informieren. Neben diesem FAQ-Bogen, der regelmäßig aktualisiert wird, steht das BLSV Service-Center natürlich gerne auch per Mail unter [service@blsv.de](mailto:service@blsv.de), sowie telefonisch unter 089/15702-400 zur Verfügung.

### Wo finde ich Informationen des BLSV zur aktuellen Corona-Pandemie?

Die aktuellen Informationen von Seiten des BLSV sind sowohl auf der Homepage [www.blsv.de](http://www.blsv.de), als auch im BLSV-Cockpit unter „Dokumente → Informationen für Vereine und Sportfachverbände zum Coronavirus“ zu finden.

### Wo kann ich außerdem aktuelle Informationen erlangen?

Die momentan in Deutschland führende Informationsquelle, das **Robert-Koch-Institut** stellt auf seiner Website aktuelle Informationen zusammen. Hierzu steht folgender Link bereit: <https://www.rki.de>  
Zusätzlich sind auf der Website zum Infektionsmonitor Bayern wichtige Informationen und Erklärungen vom **Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege** unter folgendem Link zusammengestellt worden: <https://www.stmgp.bayern.de/vorsorge/infektionsschutz/infektionsmonitor-bayern/>  
Das **Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit** hat unter [https://www.lgl.bayern.de/gesundheits/infektionsschutz/infektionskrankheiten\\_a\\_z/coronavirus/faq.htm#reisen](https://www.lgl.bayern.de/gesundheits/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/faq.htm#reisen) zudem ebenfalls einen FAQ-Bogen zum Coronavirus veröffentlicht.

**Hinweis:** Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit haben wir alle Fragen, die in der aktuellen Woche (**4. bis 10. Mai**) hinzugefügt oder geändert wurden, mit der Kennzeichnung „**NEU!**“ vor der Fragestellung markiert.

### Inhaltsverzeichnis

Ausgangsbeschränkung .....	2
Wiederaufnahme des Sportbetriebs .....	2
Finanzielle Fragen in Folge der Corona-Pandemie .....	2
Veranstaltungen im Verein.....	5
Allgemeine Vereinstätigkeiten .....	6
Der Verein/der Sportfachverband als Arbeitgeber / Kurzarbeit.....	9
Freiwilligendienste .....	11
Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des BLSV .....	11
Meldesystem bei finanziellen Schäden durch das Coronavirus.....	11
Sportversicherung für Vereine in Zeiten des Coronavirus .....	12
Veranstaltungen, Projekte und Sportcamps des BLSV.....	13
BLSV-Sportcamps.....	13
Gesundheitssport und Präventionskurse SPORT PRO GESUNDHEIT .....	14
Sportfachverbände / Leistungssport.....	15
Sonstige Fragen .....	16

**Hinweis:** Bitte überprüfen Sie unsere Hinweise immer auf Ihre individuelle Situation. Aufgrund der sich laufend ändernden Rahmenbedingungen können wir auch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität unserer Antworten übernehmen.

GF Dienstleistungsproduktion – Ressort Management, Sportbetrieb, Sportstätte  
Kontakt: [service@blsv.de](mailto:service@blsv.de)

## Ausgangsbeschränkung

### **NEU!** Was ist eine Ausgangsbeschränkung?

Am 20. März 2020 wurde von Ministerpräsident Dr. Markus Söder die bayernweite Ausgangsbeschränkung ausgerufen, die bis einschl. 5. Mai 2020 gilt. Laut Allgemeinverfügung bedeutet dies: „Jeder wird angehalten, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.“

### **NEU!** Wann endet die Ausgangsbeschränkung?

Mit der Verkündung vom 5. Mai wurde die Ausgangsbeschränkung vorzeitig mit dem 6. Mai beendet. An Stelle der Ausgangsbeschränkung soll eine Kontaktbeschränkung treten, welche nach wie vor einige grundlegende Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen fortführt.

### **NEU!** Ist der vereinsbasierte Sportbetrieb damit wieder erlaubt?

Ab 11. Mai ist auch in Bayern der Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitbereich wieder erlaubt. Zu beachten gelten hierbei aber umfassende Hygienemaßnahmen, sowie weiterhin der nötige Mindestabstand. Alle Informationen zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs finden Sie unter folgendem Link:

[www.blsv.de/coronavirus](http://www.blsv.de/coronavirus) --> Handlungsempfehlungen und Schutzmaßnahmen

### **Wie kann ich meine ungenutzten Sportanlagen vor Legionellen schützen?**

Nach den Vorgaben der Trinkwasserverordnung, die sich ebenso wie die erlassenen Rechtsverordnungen zum Corona-Virus auf den Infektionsschutzgesetz beruft, ist in Trinkwasser-Installationen der bestimmungsgemäße Betrieb jederzeit sicherzustellen. Das bedeutet, auch wenn sich keine Gäste, Besucher oder andere Nutzer im Gebäude aufhalten, die Küche kalt bleibt oder im Betrieb kein oder nur wenig Wasser fließt, muss eine bestimmungsgemäße Nutzung simuliert werden.

Das geschieht, indem die Entnahmestellen spätestens alle 72 Stunden mindestens bis Erreichen der Temperaturkonstanz genutzt bzw. gespült werden, damit das in den Leitungen befindliche Trinkwasser ausgetauscht wird.

Um mögliche Schäden nicht noch zu verschlimmern, und bei der nächsten Routine-Untersuchung plötzlich auch noch mit Positiv-Befunden auf Legionellen ein böses Erwachen zu erleben, sollte man auf einen regelmäßigen Wasseraustausch in den Wasserleitungen achten.

## Wiederaufnahme des Sportbetriebs

### **NEU!** Wo finde ich aktuelle Informationen zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs?

Alle Informationen zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs finden Sie unter folgendem Link:

[www.blsv.de/coronavirus](http://www.blsv.de/coronavirus) --> Handlungsempfehlungen und Schutzmaßnahmen

## Finanzielle Fragen in Folge der Corona-Pandemie

### **Was bedeutet die Verdopplung der Vereinspauschale für Vereine?**

In einer Landtagsansprache am Montag, den 20. April ließ Ministerpräsident Markus Söder die Verdopplung der Vereinspauschale (Markus Söder nannte sie Sportpauschale) verlauten. Dies bedeutet nun, dass anstatt der bisherigen 20 Mio. EUR nun 40 Mio. EUR im Rahmen der Vereinspauschale für die bayerischen Sportvereine zur Verfügung stehen.

### Wo finde ich allgemeine Informationen zur Vereinspauschale?

Allgemeine Informationen zur jährlichen Vereinspauschale finden Sie auf der BLSV-Website unter dem folgenden Link: <https://www.blsv.de/blsv/vereinsservice/foerderung/foerderung-sportbetrieb.html>

### Muss für die doppelte Vereinspauschale ein separater Antrag gestellt werden?

Nein. Für die Verdopplung werden die Angaben des Förderantrags 2020 zu Grunde gelegt. Der Betrag wird ohne ein weiteres Antragsprozedere verdoppelt. Die Bayerische Landesregierung möchte den Vereinen damit eine schnelle und unkomplizierte Hilfe ohne bürokratischen Aufwand zukommen lassen.

### Mein Verein hat zum 1. März keine Pauschale beantragt – kann ich hierzu den Antrag nachholen?

Vereine, die in diesem Jahr die Vereinspauschale nicht fristgerecht beantragt haben, profitieren in erster Linie nicht von der Verdopplung der Auszahlung. Lt. Sportförderrichtlinien handelt es sich bei der genannten Antragsfrist um eine sog. Ausschlussfrist, d.h. eine Verlängerung dieser Frist in selbst in Ausnahme- und Härtefällen nicht möglich. Daher können sich die Kreisverwaltungsbehörden hier selbst in der Corona-Krise nicht kulant zeigen. Eine nachträgliche Antragsstellung ist somit ausgeschlossen.

### Wird hier die Auszahlung der Vereinspauschale 2020 oder 2021 verdoppelt?

Es wird der Fördertopf des Freistaates zur Vereinspauschale 2020 verdoppelt. Das bedeutet, dass für den Verein kein zusätzlicher bürokratischer Aufwand entsteht, sondern der Antrag in der Regel bereits zu Beginn des Jahres erledigt wurde.

### Wann ist mit einer Auszahlung der doppelten Vereinspauschale zu rechnen?

Die Förderverfahren werden so schnell wie möglich durchgeführt. Wir bitten jedoch um Verständnis, dass wir keine Nennung eines konkreten Auszahlungstermins vornehmen können.

### Kann ich als Verein/Sportfachverband die Corona-Soforthilfe des Freistaat Bayern in Anspruch nehmen?

Die Corona-Soforthilfe, welche in erster Linie von gewerblichen Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige) in Bayern beantragt werden konnte, steht nun auch den Sportvereinen und Sportfachverbänden zur Verfügung. Der Wortlaut ist hier:

*Antragsberechtigt für die Soforthilfen Corona sind auch Körperschaften des Non-Profit-Sektors (z. B. Vereine, Stiftungen, gemeinnützige GmbHs) mit bis zu 250 Beschäftigten, die sich im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (vgl. §§ 14, 64 Abgabenordnung (AO)) bzw. Zweckbetriebe (vgl. §§ 65 ff. AO) unternehmerisch betätigen und aufgrund der Corona-Krise Liquiditätsprobleme haben. Somit sind auch Sportvereine antragsberechtigt, sofern sie tatsächlich wirtschaftlich tätig sind.*

Das Antragsformular sowie zahlreiche Informationen stehen auf der Website des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft unter <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/> zur Verfügung.

### Was ist unter einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu verstehen?

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb erfordert nach § 14 AO eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Auch der (steuerbegünstigte) Zweckbetrieb setzt einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nach § 14 AO voraus. Einige der typischen Geschäftsbetriebe von Sportvereinen haben wir im Folgenden gesammelt:

- Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken
- Einnahmen aus dem Betrieb einer selbstbewirtschafteten Vereinsgaststätte
- Einnahmen aus dem Verkauf von Sportbekleidung und Sport- oder Fanartikeln
- Einnahmen aus Werbung (zum Beispiel Trikot-, Banden- und Inseratenwerbung)

- Einnahmen aus Werbung im Internet mit Verlinkung auf die Internetseite des Sponsors
- Eintrittsgelder für gesellige Veranstaltungen
- Einnahmen aus Altmaterialsammlungen
- Einnahmen aus der kurzfristigen Vermietung von Sportstätten an Nichtmitglieder
- Einnahmen aus der Veranstaltung von Basaren, Trödelmärkten, Dorffesten u.ä.
- Bei den dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen Ausgaben handelt es sich um diejenigen, die den Einnahmen zu Grunde liegen. Beispielhaft seien genannt:
  - Wareneinkauf
  - Aufwand der vermieteten Sportstätten
  - Kosten der geselligen Veranstaltung

### **Welche weiteren Voraussetzungen müssen vorliegen, damit ein Antrag gestellt werden kann?**

Der Antragsteller muss glaubhaft versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass). Personalaufwendungen können nicht berücksichtigt werden.

### **Muss ich zuerst meine privaten bzw. betrieblichen Rücklagen aufbrauchen?**

Nein, private und sonstige (= auch betriebliche) liquide Mittel müssen nicht zur Deckung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden.

### **Was ist ein Liquiditätsengpass?**

Ein Liquiditätsengpass besteht, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb des Antragstellers voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pacht, Leasingaufwendungen) zu zahlen (Liquiditätsengpass). Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, wird angenommen, dass eine existenzgefährdende Wirtschaftslage besteht.

### **Welche Branche soll bei der Beantragung der Corona-Soforthilfe angegeben werden?**

Auf Nachfrage beim Bayerischen Innenministerium sollen Vereine Ihre Angaben unter einer der beiden folgenden Branchen „Gastgewerbe“ oder „Erbringung von sonstigen Wirtschafts- und Dienstleistungen“ angeben.

Die Auswahl der Branche dient im Ministerium lediglich statistischen Zwecken und ist nicht ausschlaggebend für eine mögliche Förderung.

### **In welcher Höhe kann die Corona-Soforthilfe ausbezahlt werden?**

Den aktuellen Informationen des BLSV zufolge können Vereine und Sportfachverbände Unterstützungen in Höhe von € 9.000 bis zu € 50.000 beantragen.

### **Gilt die Soforthilfe für Vereine auch für Sportfachverbände und muss diese zurückgezahlt werden?**

Die Beantragung der Corona-Soforthilfe über das Bayerische Wirtschaftsministerium ist auch für Sportfachverbände möglich, wenn es zu wirtschaftlichen Schäden im Zweckbetrieb nach § 65 AO kommt. Die Soforthilfe muss nicht zurückgezahlt werden.

Die Soforthilfe kann, von Sportfachverbänden wie von Vereinen hier beantragt werden:  
<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona>

### **Wo erhalte ich weitere Informationen zur Corona-Soforthilfe?**

Wertvolle Informationen, sowie das Antragsformular werden auf der Website des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft unter <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/> zur Verfügung gestellt. Dort werden häufige Fragestellungen ebenso in einem FAQ-Bogen gesammelt und beantwortet: <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/faq/>.

Für die Klärung konkreter Einzelanfragen stehen dann auch die örtlich zuständigen Bewilligungsstellen (Bezirksregierung bzw. Stadt München) und die von diesen eigens dafür eingerichteten Hotlines zur Verfügung.

### **Bin ich verpflichtet bei Nicht-Nutzung der kommunalen Sportstätten/Turnhallen dennoch Mietkosten zu zahlen?**

Diese Frage kann je nach Kommune unterschiedlich beantwortet werden. Wir empfehlen bei der zuständigen Stadt-/Gemeindeverwaltung diesbezüglich anzufragen. Einige Gemeinden in Bayern setzen die Mietforderungen während der Beschränkungen durch die Corona-Pandemie bereits aus.

## **Veranstaltungen im Verein**

### **NEU! Müssen Sportveranstaltungen abgesagt werden und welche Auswirkungen hat die Absage auf die Startgelder bzw. Teilnehmergebühren?**

Die Bayerische Landesregierung hat jegliche Veranstaltungen und Versammlungen vorerst untersagt. Auch mit dem Ende der Ausgangsbeschränkung ist hiervon noch keine Abweichung bekannt.

Unberührt davon haben Bundes- und Landesregierung entschieden, dass Großveranstaltungen vorerst bis Ende August abzusagen sind.

Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

### **Welche Auswirkungen hat eine Absage auf Startgelder bzw. Teilnehmergebühren?**

Bei der Absage des Wettkampfs handelt es sich nach allgemeinen zivilrechtlichen Regeln um den Fall der nachträglichen objektiven Unmöglichkeit. Der Verein/der Sportfachverband hat die Absage nicht zu vertreten, also nicht verschuldet. Nach § 275 BGB entfällt die Pflicht für den Verein/den Sportfachverband zu leisten, also die Veranstaltung durchzuführen. Nach § 326 Absatz 1 BGB entfällt aber dann auch der Anspruch auf die Gegenleistung, das Teilnehmerentgelt. Daher wird der Verein/der Sportfachverband den Teilnehmern das Entgelt zurückerstatten müssen.

Gegebenenfalls besteht die Möglichkeit, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Dann könnte den Teilnehmern angeboten werden, auf die Rückzahlung zu verzichten zugunsten der Startberechtigung.

### **Wie verhält es sich mit Sponsoring-Einnahmen, die für die abgesagte Veranstaltung eingeplant waren?**

Es gilt derselbe Grundsatz wie beim Umgang mit Startgeldern bzw. Teilnehmergebühren. Entfällt die Pflicht zur Leistung (hier Werbeleistung), dann entfällt auch die Pflicht zur Gegenleistung. Bereits vereinnahmte Sponsoringeinnahmen sind - gegebenenfalls anteilig - zurückzuzahlen. Aufgrund der außergewöhnlichen Situation sollten die Vereinsverantwortlichen auf die Sponsoren zugehen und um Entgegenkommen werben. Werden die Veranstaltungen nachgeholt, bleibt es bei der Leistungserbringung durch den Verein/den Sportfachverband und es besteht keine Notwendigkeit, vereinnahmte Sponsoringelder zurückzuzahlen.

## Allgemeine Vereinstätigkeiten

### Können Vereinsmitglieder aufgrund der Einstellung des Trainingsbetriebs ihren Mitgliedsbeitrag zurückfordern?

Der Mitgliedsbeitrag dient in der Regel insbesondere dazu, die laufenden Kosten des Vereinsbetriebs zu decken. Diese Beiträge sind knapp kalkuliert und berücksichtigen vor allem die Kosten, die ganzjährig anfallen. Die Teilnahme am Sportbetrieb stellt dabei nur einen Teil der mitgliedschaftlichen Rechte dar. Das Mitgliedschaftsverhältnis unterliegt keinem Verbrauchervertrag, der mit Zahlung des Beitrags eine Gegenleistung im herkömmlichen Sinne erfordert. Die Beitragspflicht in einem gemeinnützigen Verein ist eher als Teil der Förder- und Treuepflicht zu betrachten.

Im Regelfall sollte die Solidarität der Mitglieder zu ihrem Verein in schweren Zeiten so selbstverständlich sein, dass die Existenz des Vereins nicht in Gefahr gerät. Insofern dürfte es nicht gerechtfertigt sein, den Beitrag zu mindern oder zurück zu erstatten. Argumentativ kann dabei sicherlich angebracht werden, dass ein gemeinnütziger Verein grundsätzlich Beiträge nicht zurückerstatten darf, da sich dies schädigend auf die Gemeinnützigkeit auswirken kann und im Normalfall dazu keine rechtliche Grundlage in der Vereinssatzung gegeben ist. Bei Kursen, für die ein gesonderter Kursbeitrag fällig wird, oder bei einem vom Verein unabhängig nutzbaren Zusatzangebot, wie einem Fitnessstudio oder einer Kletterhalle, ist der Beitrag (anteilmäßig) zurückzuzahlen.

### Könnte eine freiwillige Beitragskürzung Auswirkungen auf ggf. laufende Förderzahlungen haben?

Wenn sich ein Verein dazu entschließt den Vereinsbeitrag im Sinne seiner Mitglieder zu kürzen, muss gewährleistet sein, dass das geforderte jährliche Mindestbeitragsaufkommen sichergestellt ist. Nach Rücksprache mit dem Innenministerium können hiervon auch keine Ausnahmen genehmigt werden.

### Bedarf das Live-Streamen einer Übungsleiter-Stunde eine Rundfunklizenz?

Sollten Sportvereine Fitness-, Gymnastik-, Übungsleiter- Stunden oder Vergleichbares live streamen wollen, sollte dies vorab der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) angezeigt werden. Die Anmeldung erfolgt über die BLM-Website: [https://www.blm.de/aktivitaeten/zulassung\\_organisation/internet-radio\\_und\\_tv/anzeige-streaming-corona.cfm](https://www.blm.de/aktivitaeten/zulassung_organisation/internet-radio_und_tv/anzeige-streaming-corona.cfm)

Durch eine Übergangsregelung für die Zeit der Corona-Pandemie (vorerst bis einschl. 31. Mai 2020) können die Veranstaltungen dann sofort gestreamt werden und es entstehen hierdurch keine Kosten (z. B. Genehmigungsgebühren).

Sollten sich Vereine entschließen dauerhaft bestimmte Sportangebote mittels Live-Streaming verbreiten zu wollen oder darüberhinausgehende Inhalte (z. B. Stellungnahmen der/des Vorsitzenden) streamen wollen, müssten sie vorab einen Genehmigungsantrag bei der BLM einreichen, der dann individuell beurteilt wird.

### Fallen für die Zeit der Schließungen GEMA-Gebühren an?

Die GEMA hat ihre Gesamtvertragspartner, somit auch den DOSB und seine Mitgliedsorganisationen darüber informiert, dass für die Zeit, in der Musiknutzer aufgrund behördlicher Anordnungen im Zuge der Corona-Pandemie schließen müssen, keine Pflicht zur Zahlung von Lizenzgebühren besteht. Dies soll ausdrücklich auch "Jahresverträge" betreffen, die Vereine mit der GEMA abgeschlossen haben.

Ferner hat die GEMA dem DOSB auf Nachfrage bestätigt, dass sie durch den Pauschalvertrag abgedeckte Musikknutzungen auch dann als abgegolten ansieht, wenn diese während der Zeit behördlich angeordneter Schließungen nicht unmittelbar in den Sportstätten, sondern "virtuell" erfolgen (z.B. Anleitung durch die Übungsleiter via Internet-Homepage, o.ä.).

### Haben Mitglieder ein gesondertes Kündigungsrecht?

Ein Sonderkündigungsrecht ist nach der aktuellen Einschätzung nicht einzuräumen. Mit der Mitgliedschaft im Verein soll grundsätzlich eine langfristige Verwirklichung des Vereinszwecks verfolgt werden,

daher dürfte die Einstellung des Sportbetriebs für einen zunächst überschaubaren Zeitraum demnach grundsätzlich noch nicht dazu führen, ein Sonderkündigungsrecht anzunehmen. Anderes könnte gegebenenfalls für sogenannte Kurs- oder Zeitmitgliedschaften gelten.

### **Muss mein Verein/der Sportfachverband die satzungsgemäße ordentliche Mitgliederversammlung durchführen?**

Aufgrund Ziff. 1 der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, Bayerisches Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51-G8 1000-2020/122-67, ist es im Moment landesweit untersagt Veranstaltungen und Versammlungen durchzuführen. Hierunter fallen auch die Vereinsversammlungen. Selbst, wenn also in Ihrer Vereinssatzung geregelt sein sollte, dass die Mitgliederversammlung im ersten Quartal des Geschäftsjahres durchzuführen ist, so können Sie die Veranstaltung aufgrund der Allgemeinverfügung nicht durchführen. Insofern liegt ein Fall der rechtlichen Unmöglichkeit vor. Während der Gültigkeitsdauer der Allgemeinverfügung (vorläufig 17. März 2020 bis 3. Mai 2020) dürfen also keine Versammlungen durchgeführt werden. Im Weiteren ist abzuwarten, ob die Gültigkeitsdauer der Allgemeinverfügung nochmals verlängert wird.

Es ist also zunächst zu prüfen, was hinsichtlich der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Satzung geregelt ist. Ist die Versammlung nach Satzung im ersten Quartal des Geschäftsjahres durchzuführen, so ist dies unmöglich und die Versammlung ist auf unbestimmte Zeit zu verschieben, bis deren Durchführung wieder gestattet ist. Ist die Regelung in ihrer Satzung, dass die Mitgliederversammlung einmal jährlich durchzuführen ist, besteht ohnehin Flexibilität und es kann abgewartet werden, wie sich die Dinge entwickeln.

#### Außerhalb des Katastrophenfalls/der Ausgangsbeschränkung/der Kontaktbeschränkung gilt:

Jeder Verein/Sportfachverband muss zunächst seine Satzung hinsichtlich der zeitlichen Vorgabe zur Mitgliederversammlung prüfen. Viele Satzungen sehen vor, die Mitgliederversammlung im ersten Quartal oder zu Beginn des Jahres stattfinden zu lassen. Sollte sich in der Satzung der Passus „die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich“ stattfinden, sind Sie zeitlich flexibler.

Es kommt in der Satzung allerdings auch ein wenig auf die Formulierung an. Manchmal beziehen sich Regelungen etwas zweideutig auf den Zeitpunkt der Einberufung (also ggf. nur der Einladung) und nicht auf den Zeitpunkt der Durchführung.

Zu berücksichtigen ist, dass das jeweilig zuständige Gremium (z.B. Vorstand) einen Beschluss über die weitere Verfahrensweise trifft. Die Absage oder Verschiebung der Mitgliederversammlung sollte von bestimmten Faktoren abhängig gemacht werden – dabei müssen dies überragende Gründe des Gemeinwohls oder aber höherrangige Interessen des Vereins/des Sportfachverbands sein, wenn dies satzungsdurchbrechend erfolgen soll. Hierbei ist auch das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Eine Vertagung für kurze Zeit wiegt weniger schwer als ein vollständiger Ausfall in einem Jahr.

Für alle Veranstaltungen gilt grundsätzlich die Risikoabwägung durch den Veranstalter, bspw. anhand folgender Faktoren: Teilnehmerzahl, Raumgröße, Teilnehmer mit Vorerkrankungen, Kontaktmöglichkeiten der Teilnehmer, Hygiene, Veranstaltungsdauer u.v.m.

### **Was tun, wenn ich die Mitgliederversammlung absagen muss?**

Sämtliche Veranstaltungen und Versammlungen, darunter auch die Mitgliederversammlung, sind aktuell verboten und müssen daher abgesagt bzw. verschoben werden.

#### Außerhalb des Katastrophenfalls/der Ausgangsbeschränkung/der Kontaktbeschränkung gilt:

Wenn nach sorgfältiger Prüfung aller Punkte der Entschluss gefasst wird, die Mitgliederversammlung absagen zu müssen, sollten die Mitglieder schnellstmöglich darüber informiert werden und der Hinweis



gegeben werden, dass die Mitgliederversammlung voraussichtlich noch im Jahr 2020 stattfinden wird. Von der Nennung eines festen Datums wird derzeit abgeraten, da leider nicht absehbar ist, wie sich die Lage weiterentwickelt. Wichtig ist aber, alle Gremien des Vereins/Sportfachverbandes einzubinden und größtmögliche Transparenz zu wahren. Die Rechte auf Mitgliederversammlung und Wahlen sind sehr wichtige demokratische Teilhaberechte, die nicht leichtfertig beschnitten werden dürfen. Gerade Einzelfallabwägungen sollten daher mit Augenmaß und auf Basis guter Gründe getroffen werden. Dies wird auch die Akzeptanz bei der Mehrheit der Betroffenen erhöhen.

### **Darf eine Mitgliederversammlung auch als Online-Versammlung abgehalten werden?**

Mit Verabschiedung des „Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ vom 27. März 2020 wurden in Artikel 2 § 5 (2) erhebliche Erleichterungen für die Durchführung von Online-Versammlungen beschlossen. Es sind nun auch ohne ausdrückliche Regelung in der Satzung die Durchführung von Online-Versammlungen inklusive elektronischer Abstimmung zulässig.

Hierzu dürfte es erforderlich sein, dass der Verein die für die Durchführung der Versammlung nötige technische Infrastruktur zur Verfügung stellt und gewährleistet wird, dass die online auszuübenden Mitgliederrechte nur von den Mitgliedern ausgeübt werden können.

Außerdem es nun im Jahr 2020 möglich, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung seine Stimme vor der Durchführung der Versammlung in schriftlicher Form abzugeben.

### **Wie verfare ich, wenn bei der ausfallenden Mitgliederversammlung ein dringender Beschluss, z.B. ein neuer Haushaltsplan zu beschließen wäre?**

Durch die Verabschiedung des „Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ vom 27. März 2020 sind nun in diesem Jahr gemäß Artikel 2 § 5 (3) auch schriftliche Beschlussfassungen ohne Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren vorgesehen.

Hierzu müssen alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt werden, es muss ein Termin, bis zu dem abgestimmt wird, gesetzt werden und es müssen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgeben. Nicht geändert wurden die im Gesetz/der Satzung geregelten Mehrheitserfordernisse. Für die Zweckänderung ist somit nach § 33 Absatz 1 S. 2 BGB nach wie vor die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; für Satzungsänderungen gilt nach wie vor die Dreiviertelmehrheit nach § 33 Abs. 1 BGB (soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht).

Beim Beispiel des neuen Haushaltsplans, sollte der, in der Regel im Vorfeld der Versammlung erstellte Entwurf den Mitgliedern zur Abstimmung vorgelegt werden.

### **Können Vorstands- und andere Gremiensitzungen abgehalten werden?**

Auch für Vorstands- oder andere Gremiensitzungen wurden mit Verabschiedung des „Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ vom 27. März 2020 in Artikel 2 § 5 (2) erhebliche Erleichterungen beschlossen.

So ist die Vorstandssitzung in dem Gesetzestext zwar nicht explizit erwähnt, allerdings sind diese, unserer Auffassung nach analog zur Abhaltung einer Mitgliederversammlung zu behandeln. Das bedeutet, dass auch eine Vorstandssitzung nun bei Zustimmung aller Gremienmitglieder virtuell (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder mithilfe der Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich ist.

### **Was passiert, wenn die Amtszeit des Vorstandes abgelaufen ist?**

In der Regel beinhaltet die Vereinssatzung eine Übergangsklausel, die z.B. wie folgt lautet: „Der Vorstand bleibt bis zur Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers im Amt.“. Demzufolge sollten die aktuellen Vorstandsmitglieder bis zur nachzuholenden Mitgliederversammlung im Amt bleiben. Dies hat in diesem Fall auch keine Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit des Vorstands bzw. des Vereins/Verbandes.

Mit Verabschiedung des „Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ vom 27. März 2020 wird in Artikel 2 § 5 (1) für das Jahr 2020 festgehalten, dass in der gegenwärtigen Situation ein Vorstandsmitglied auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt bleibt. Dabei reagiert die Bundesregierung auf die Absagen zahlreicher Mitgliedsversammlungen in den Vereinen.

## Der Verein/der Sportfachverband als Arbeitgeber / Kurzarbeit

### Welche Vorkehrungen treffe ich als Arbeitgeber?

Verwaltungstätigkeiten sollten möglichst über elektronische Medien, mobil oder in kleineren Einheiten organisiert werden, um auch hier die Ansteckungsgefahr Ihrer Mitarbeiter gering zu halten. Werden Freiwilligendienstleistende beschäftigt, sind diese ab dem 16. März bis einschließlich 17. Mai 2020 freizustellen.

### Müssen Mitarbeiter trotzdem vergütet werden, wenn der Sport- bzw. Trainingsbetrieb eingestellt wird bzw. Sportveranstaltungen abgesagt werden?

Es lässt sich keine generelle Aussage zum Umgang mit Vergütungsansprüchen von Mitarbeiter\*innen treffen, wenn zum Beispiel der Sport- bzw. Trainingsbetrieb oder Veranstaltungen abgesagt werden. Die Folgen bei Nichtbeschäftigung hängen zum einen vom Status und zum anderen von den vertraglichen Vereinbarungen ab. Es lässt sich allenfalls folgende grobe Orientierung geben:

- **Ehrenamtlich Tätige mit Anspruch auf konkreten Aufwendersersatz:** Da lediglich der tatsächlich angefallene Aufwand ersetzt wird, dürften hier Zahlungsansprüche entfallen.
- **Ehrenamtlich Tätige mit Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages oder Ehrenamtsfreibetrages:** Hierbei kommt es auf die vertragliche Situation an.

Vielfach sehen die Vereinbarungen vor, dass die ehrenamtlich Tätigen eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, wenn sie tätig geworden sind (z.B. je Übungsstunde). Fällt die Übungsstunde aus, dann entfällt auch die pauschale Aufwandsentschädigung. Anders könnte es sein, wenn fortlaufend eine pauschale Aufwandsentschädigung vereinbart ist (z.B. monatlich 200 € oder 60 €). Hier ist die Rechtslage nicht eindeutig. Wenn die Zahlung als pauschale Aufwandsentschädigung vereinbart wurde, dann könnte argumentiert werden, dass bei Nichtanfallen des Aufwands auch der Zahlungsanspruch entfällt. Ansonsten müsste das Vertragsverhältnis beendet werden.

- **Mitarbeiter\*innen sind im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig:** Grundsätzlich gilt der arbeitsrechtliche Grundsatz „ohne Arbeit kein Lohn“ (von den Fällen der Krankheit einmal abgesehen). Bietet der Arbeitnehmer (= ÜL) jedoch seine Arbeit an und wird dieses Angebot vom Arbeitgeber (=Verein/Sportfachverband) nicht angenommen, so behält der Arbeitnehmer seinen Lohnanspruch, obwohl er nicht gearbeitet hat. Ist die Arbeitserbringung aus Gründen, die der betrieblichen Sphäre des Arbeitgebers zuzuordnen sind, unmöglich, so geht dieses Risiko zulasten des Arbeitgebers. Der Arbeitnehmer behält seinen Lohnanspruch. (Betriebsrisikolehre).

Bei der Schließung der Vereins-/Verbandstätigkeit seitens der Behörden aufgrund des Infektionsschutzes ist es jedoch fraglich, ob diese Betriebsrisikolehre auch auf diese Fälle anwendbar ist. Problematisch ist es immer dann, wenn weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer den Arbeitsausfall zu vertreten haben, wie dies im Moment der Fall ist.

Derzeit ist völlig ungeklärt, wie ein Rechtsstreit bei der derzeitigen Konstellation ausgehen wird. Insoweit kann ich Ihnen in Rücksprache mit unserem Rechtsservice keine eindeutige Auskunft erteilen, wie ein Rechtsstreit ausgehen wird. Als Arbeitgeber können Sie sich zunächst auf den Standpunkt stellen, dass Sie ohne Arbeitsleistung keinen Lohn zu zahlen haben und die Betriebsrisikolehre vorliegend nicht anwendbar ist. Naturgemäß riskieren sie dann aber einen Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht.

- **Es besteht ein Vertrag über eine selbständige Tätigkeit:** Sagt der Verein/Verband von selbst eine Veranstaltung ab, berührt dies grundsätzlich zunächst nicht einen vereinbarten Honoraranspruch. Anders ist das allerdings zu bewerten, wenn die Veranstaltung objektiv nicht durchgeführt werden kann, zum Beispiel wegen eines behördlichen Verbots. Ohne entsprechende Leistung entfällt der Anspruch auf die Gegenleistung, so dass der Vergütungsanspruch des Selbständigen entfällt. Aber auch hier kommt es in erster Linie darauf an, was zwischen den Parteien vertraglich vereinbart wurde, wenn der Vertrag zum Beispiel Stornierungsklauseln enthält.

### **Kann ich auch als Verein/Sportfachverband meine Mitarbeiter in Kurzarbeit schicken?**

Grundsätzlich kann auch ein Verein/Sportfachverband Kurzarbeitergeld beantragen. Dafür müssen – wie in jedem Wirtschaftsunternehmen auch – folgende vier Kriterien erfüllt werden:

- Es liegt ein erheblicher Arbeitsausfall mit Engeltausfall vor.
- Die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind (= Es wird ein Arbeitnehmer beschäftigt).
- Der Arbeitnehmer ist in einem sozialversicherungspflichtigen Verhältnis angestellt. (Keinen Anspruch haben z.B. Übungsleiter auf ÜL-Pauschale, Minijobber)
- Der Arbeitsausfall angezeigt worden ist.

### **Wo kann ich spezifische Informationen zur Kurzarbeit im Sportverein erlangen?**

Ansprechpartner zur Kurzarbeit sind in erster Linie die zuständigen Agenturen für Arbeit vor Ort. Um ggf. einzelne Fragen vorab zu klären, stellt der BLSV ein Merkblatt zu Kurzarbeit mit besonderem Augenmerk auf Kurzarbeit in Sportvereinen zur Verfügung. Dieses Merkblatt ist auf der Homepage unter [https://www.blsv.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/Corona/FAQ\\_Kurzarbeit.pdf](https://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/Corona/FAQ_Kurzarbeit.pdf) oder im Cockpit unter „Dokumente → Informationen für Vereine und Sportfachverbände zum Coronavirus“ zu finden.

### **Wie kann ich Kurzarbeitergeld für meine Mitarbeiter beantragen?**

Zunächst muss eine Anzeige von Arbeitsausfall an die Agentur für Arbeit gestellt werden. Der dazugehörige Antrag wird im Folgenden zur Verfügung gestellt: [https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101\\_ba013134.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf)

Die Agentur für Arbeit prüft die Anzeige und entscheidet dann, ob generell ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht. Wenn die Entscheidung positiv ausfällt, muss ein Antrag auf Kurzarbeitergeld gestellt werden, in welchem auch die konkreten Ist- und Soll Einkünfte angegeben werden müssen.

Eine genaue Erklärung des Antragsverfahrens stelle die Bundesagentur für Arbeit auf Ihrer Website unter dem folgenden Link zur Verfügung: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>

### **Kann die Zahlung von Sozialabgaben aufgeschoben oder gestundet werden?**

Nach Information des GKV-Spitzenverbandes ist übergangsweise eine Stundung der Sozialabgaben möglich. Informationen dazu werden unter folgendem Link oder bei der entsprechenden Krankenkasse zur Verfügung gestellt: [https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv\\_spitzenverband/presse/pressemitteilungen\\_und\\_statements/pressemitteilung\\_1003392.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/pressemitteilungen_und_statements/pressemitteilung_1003392.jsp)

### **Was passiert mit staatsmittelfinanzierten Trainern der Sportfachverbände, die phasenweise "beschäftigungslos" sind? Werden diese weiterhin aus den regulären Staatsmitteln finanziert?**

Trainer, die weiterhin (z.B. auf Onlinebasis) ihre Aufgaben im vollen Umfang erfüllen, arbeiten normal weiter und bleiben förderfähig. Es könnte sein, dass Trainer bei weiter anhaltendem Shut-Down nicht mehr den vollen Arbeitsumfang (100%) erfüllen. Für diese Trainer sollte Kurzarbeitergeld beantragt werden. Der Sportfachverband kann, z.B. um die Trainer zu halten, das Gehalt zusätzlich auf 100% aufstocken. Diese Differenz wäre förderfähig.

Bei allen Maßnahmen gilt auch in der momentanen Krisensituation die Vorgabe des sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes öffentlicher Mittel und damit der Grundsatz der Ausgabenminimierung.

### **Ist die Beantragung von Kurzarbeitergeld für staatlich geförderte Trainerstellen verpflichtend, wenn derzeit keine 100%ige Arbeitsleistung erbracht wird?**

Soweit die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld vorliegen (insbesondere die eines erheblichen Arbeitsausfalls), ist grundsätzlich Kurzarbeitergeld bei der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen (Prinzip der Ausgabenminderung). Jeder Sportfachverband muss sorgfältig mit den zur Verfügung gestellten Fördermitteln umgehen.

## **Freiwilligendienste**

### **Welche Vorkehrungen treffe ich im Verein als Arbeitgeber von Freiwilligendienstleistenden?**

Beschäftigt der Verein/Verband Freiwilligendienstleistende, sind diese ab dem 16. März bis einschließlich 17. Mai 2020 freizustellen. Der BLSV informiert Einsatzstellen und Freiwillige regelmäßig per Rundmail über die aktuellen Regelungen und Freistellungen.

### **Kann ich meinen Freiwilligendienst-Leistenden von daheim aus (z.B. mobiles Arbeiten, Home-Office) arbeiten lassen?**

Nein. Die Freistellung der Freiwilligen ist ausnahmslos umzusetzen.

## **Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des BLSV**

### **Finden die Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des BLSV weiterhin statt?**

Das BLSV-Präsidium hat entschieden, alle Bildungsveranstaltungen im Präsenzformat bis einschließlich 17. Mai 2020 abzusagen. Veranstaltungen in Onlineformaten (wie Webinare) ab dem 20. April 2020 finden vorerst wieder statt. Diese finden Sie mit allen Informationen [hier](#) im QualiNET. Ob abgesagte Termine wiederholt werden oder endgültig ausfallen müssen, erfahren die betroffenen Teilnehmer nochmals gesondert.

### **Bekomme ich oder mein Übungsleiter die bereits beglichenen Teilnahmegebühren zurück?**

Ja. Der BLSV überweist die gesamten Kosten an das Konto zurück, von dem die Zahlung kam. Die zuständigen Personen müssen dementsprechend nichts mehr unternehmen. Eine Änderung dieser Kontodaten für die Rückzahlung ist nicht möglich. Wir bitten um Verständnis, wenn die Rückzahlung aufgrund des hohen Aufkommens momentan etwas mehr Zeit als üblich in Anspruch nimmt.

### **Wie ist mit Veranstaltungen und den damit verbundenen Kosten zu verfahren, die knapp nach dem Zeitraum der aktuellen Einschränkungen liegen?**

Mit den Präsenzveranstaltungen ab dem 17. Mai und den Webinaren ab dem 19. April wird aktuell wie geplant verfahren. Die Teilnahmegebühren sind somit, wie in der Rechnung ersichtlich, fällig. Sollte es zu einem späteren Zeitpunkt dennoch zu einer Absage kommen, wird wie bei den bereits abgesagten Veranstaltungen verfahren und die Kosten zurückerstattet.

### **Wie kann ich meine zum Quartalsende am 31. März auslaufende Lizenz verlängern?**

Vor dem Hintergrund der abgesagten Fortbildungen werden alle am 31. März 2020 ablaufenden Lizenzen des BLSV automatisch bis zum Jahresende 2020 verlängert. Eventuelle Verlängerungen von Lizenzen der Sportfachverbände liegen in der Hoheit des entsprechenden Sportfachverbandes.

## **Meldesystem bei finanziellen Schäden durch das Coronavirus**

Aufgrund der zahlreichen Anfragen rund um das digitale Meldesystem zur Meldung finanzieller Schäden in Folge des Coronavirus haben wir die dazugehörigen Fragen und Informationen in einem gesonderten FAQ-Bogen für unsere Vereine zusammengetragen. Dieser ist zu finden, sowohl auf der BLSV-Website zur Corona-Pandemie (<https://bayernsport-blsv.de/coronavirus/>), als auch im BLSV-Cockpit unter „Dokumente → Informationen für Vereine und Sportfachverbände zum Coronavirus“.

## **Sportversicherung für Vereine in Zeiten des Coronavirus**

Der zwischen dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und der ARAG vereinbarte Sportversicherungsvertrag versichert Ihren Verein bei der Durchführung des satzungsgemäßen Vereinsbetriebes sowie die Mitglieder bei der Teilnahme. Der Versicherungsschutz umfasst unter anderem eine Vereins-Haftpflichtversicherung, die sowohl die Sportorganisation als auch die Mitglieder vor Schadenersatzansprüchen schützt. Die Sport-Unfallversicherung greift bei einem Unfall, z.B. bei der Sportausübung oder auf dem Weg zu einer Vereinsaktivität, und steht ergänzend zur privaten Vorsorge zur Verfügung. Die Rechtsschutzversicherung schützt die rechtlichen Interessen der Vereine und deren Mitglieder.

### **Soziales Engagement**

Vereine und Sportfachverbände organisieren im Rahmen ihres sozialen Engagements Einkaufshilfen für bedürftige Mitmenschen. Hier wird Solidarität gezeigt, die über den Sportversicherungsvertrag versichert ist.

### **Organisation des Vereinsbetriebes**

Organisatorische Zusammenkünfte über digitalen Medien sind unverändert über den Sportversicherungsvertrag versichert. Hierzu zählen z.B. Videokonferenzen im Rahmen einer Vorstands-/Abteilungssitzung.

### **Sport für Vereinsmitglieder**

Um den Sportbetrieb aufrecht zu erhalten, finden vermehrt Kursprogramme per Videotelefonie statt. Ebenso stellen Vereine ihren Mitgliedern Übungsvideos – z.B. als Streaming – zur Verfügung, um gezielt den Sportbetrieb unter Anleitung des Vereins in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen. Die Teilnahme an derartigen Online-Angeboten des eigenen Vereins ist für die Mitglieder versichert.

### **Individueller Sportbetrieb als gezielte Trainingsmaßnahme**

Einzelunternehmungen von Mitgliedern, die in Abstimmung mit dem zuständigen Vereinstrainer in der ausgeübten Sparte individuell angeordnet sind, fallen auch weiterhin unter den Versicherungsschutz. Hierzu zählt z.B. die Vorbereitung auf eine Veranstaltung, z.B. Marathon, sowie das individuelle Sportprogramm von Leistungssportlern.

### **Tätigkeiten auf der Vereinsanlage**

Weiterhin geduldete Aktivitäten auf Sportanlagen fallen unter den Versicherungsschutz. Hierzu gehört z.B. die Instandhaltung der Sportanlage sowie die Pflege und das Bewegen von Pferden auf der Vereinsanlage.

### **Abgeschlossene Reiseversicherungen**

Sie haben eine Zusatzversicherung für eine Vereinsreise abgeschlossen, die nicht stattfindet? Bitte geben Sie uns hierzu Nachricht. Wir heben dann diesen nicht mehr benötigten Vertrag auf und erstatten Ihnen unkompliziert die Versicherungsprämie.

### **Erreichbarkeit und weitere Informationen zum Sportversicherungsvertrag**

Ihre persönlichen Ansprechpartner der ARAG Sportversicherung arbeiten für Sie vom Homeoffice aus und sind unverändert erreichbar. Bitte lassen Sie uns Ihre Anfrage bevorzugt per E-Mail oder telefonisch zukommen. Bitte nennen Sie uns Ihre Kontaktdaten (E-Mailadresse und/oder Telefonnummer) über die wir Sie am besten erreichen können.

Ihr zuständiges Versicherungsbüro beim Bayerischen Landes-Sportverband e.V. finden Sie mit allen Kontaktdaten auf [www.ARAG-Sport.de](http://www.ARAG-Sport.de). Dort finden Sie auch weitere Details zum Sportversicherungsvertrag über das hinterlegte Merkblatt und Erklärvideo.

## **Veranstaltungen, Projekte und Sportcamps des BLSV**

### **Gibt es auch Vorkehrungen, die der BLSV trifft?**

Der BLSV hat vorerst das Haus des Sports und Sportcamps für den Parteiverkehr gesperrt und direkten Kundenkontakt untersagt. Nichtsdestotrotz steht das BLSV Service-Center wie gewohnt telefonisch und per Mail zur Verfügung. Darüber hinaus sind alle Veranstaltungen bis auf weiteres abgesagt und Projekte, die zu direktem Kontakt führen, wie z.B. der Klima-Check werden vorerst pausiert.

### *BLSV-Sportcamps*

#### **Was passiert mit den bereits getätigten Buchungen in den BLSV-Sportcamps?**

Die Buchungen, die bis einschließlich 10. Mai in den Camps geplant waren, werden kostenfrei storniert. Haben die Vereine/die Kunden die Zahlungen bereits geleistet, werden diese entsprechend erstattet. Wir bitten um Verständnis, wenn sich dies bei dem hohen Auftragsaufkommen momentan etwas verzögert.

Die Buchungen für den Zeitraum nach dem 10. Mai können derzeit nach den geltenden Stornobedingungen der Sportcamps storniert werden. Unsere Camp-Leiter stehen gerne für Anfragen unter den folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

- |                |                          |              |
|----------------|--------------------------|--------------|
| ○ Haus Bergsee | HausBergsee@blsv.de      | 08026 7652   |
| ○ Camp Inzell  | Sportcamp-Inzell@blsv.de | 08665 818    |
| ○ Camp Regen   | Sportcamp-Regen@blsv.de  | 09921 970070 |

#### **Wie sind die Stornobedingungen, wenn ich meine Sportcamp-Buchung nach dem 19. April stornieren möchte?**

Für Stornierungen im Zeitraum nach dem 10. Mai gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Grundsätzlich ist es möglich von dem Vertrag zurückzutreten.

Je nach Zeitpunkt der Stornierung fallen Stornierungsgebühren in Höhe von folgenden Prozentsätzen an:

- Bis 45 Tage vor Anreise: 15 %
- Bis 30 Tage vor Anreise: 40%
- Ab 29 Tagen vor Anreise 70 %

Die AGB sind zudem auf den Websites der Camps (<https://www.blsv.de/blsv/blsv/sportcamps.html>) einsehbar. Gerne kann auch per E-Mail direkt Kontakt mit dem Camp-Leitern aufgenommen werden.

#### **Ab wann kann wieder einen Aufenthalt im Sportcamp gebucht werden?**

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können Buchungen für den Zeitraum nach dem 10. Mai entgegengenommen werden. Dies allerdings unter dem Vorbehalt, wie sich die Lage entwickelt und abhängig von den politischen Entscheidungen und der Entscheidung des BLSV-Präsidiums.

#### **Ich möchte meine Sportcamp-Buchung im Zeitraum nach den Camp-Schließungen stornieren, wie muss ich vorgehen?**

Die Stornierung ist wie üblich schriftlich, am besten per E-Mail an das jeweilige Sportcamp zu senden.

## **Können wir unseren ausgefallenen Sportcamp-Aufenthalt zu einem späteren Zeitpunkt nachholen?**

Selbstverständlich sind die Sportcamps bemüht zeitnah einen alternativen Aufenthaltstermin anzubieten, um die Buchung nicht in Gänze absagen zu müssen. Dies ist allerdings von der Belegungsplanung im jeweiligen Sportcamp abhängig. Hier empfiehlt sich eine direkte Kontaktaufnahme zum Sportcamp.

## *Gesundheitssport und Präventionskurse SPORT PRO GESUNDHEIT*

### **Welche Auswirkungen hat die Corona-Pandemie auf Präventionskurse?**

Die Schließung der Sport- und Freizeitstätten betrifft auch die Präventionskurse, welche dadurch derzeit nicht starten können oder unterbrochen wurden. Um Anbieter, Kursleiter und Teilnehmer von Präventionskursen in der aktuellen Situation zu unterstützen, wurden durch die gesetzlichen Krankenkassen, in deren Verantwortung die Zentrale Prüfstelle Prävention tätig ist, Sonderregelungen getroffen.

### **Wie kann im Sportverein mit gestarteten Präventionskursen umgegangen werden?**

Werden begonnene Präventionskurse nach § 20 Absatz 5 SGB V aufgrund der Corona-Pandemie derzeit nicht fortgeführt, können sie zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt und abgeschlossen werden. Aus der Teilnahmebescheinigung für die Kursteilnehmenden muss hervorgehen, wie viele Kurseinheiten auf Grund der Corona-Pandemie nicht stattgefunden haben.

### **Wie kann die Abrechnung einzelner Kurseinheiten erfolgen?**

Sofern es nicht möglich ist einen Präventionskurs zu 80 % zu besuchen, können die bisher absolvierten Kurseinheiten bei der jeweiligen Krankenkasse zur Abrechnung eingereicht werden. Bitte die Teilnahmebescheinigungen mit den tatsächlich absolvierten Kurseinheiten ausstellen. Sofern die Kursgebühr vollständig rückerstattet wurde, dürfen keine Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden. Bei teilweiser Kursgebühr-Rückerstattung ist auch nur der tatsächlich vom Versicherten geleistete Beitrag auf der Teilnahmebescheinigung anzugeben.

### **Können Präventionskurse mit der Möglichkeit der Bezuschussung durch die Krankenkassen als Live-Übertragung durchgeführt werden?**

Anbieter und Kursleiter haben nach Abstimmung mit den Teilnehmenden die Möglichkeit, zertifizierte Präventionskurse vorübergehend z. B. als Live-Übertragung durchzuführen, sofern die Kurse aufgrund der Kontaktbegrenzungen nicht als Präsenzveranstaltungen stattfinden können.

Diese Sonderregelung gilt sowohl für bereits begonnene Kurse als auch für Kurse, die noch beginnen werden (Stichtag 25.03.2020). Die Regelung ist zeitlich begrenzt. Bis zum 30. September 2020 müssen diese Kurse abgeschlossen werden.

Einzelne Einheiten von Kursen, die aufgrund der Corona-Epidemie unterbrochen werden mussten, können bis 31.12.2020 nachgeholt werden. Alle Anbieter und Kursleiter sollten dies in ihre Planungen einbeziehen. Kompaktangebote sind in die Regelung eingeschlossen.

Bitte beachten: Zertifizierte Präventionskurse, die statt eines Vor-Ort-Termin als Live-Übertragung stattfinden, sind keine IKT-Angebote gemäß Leitfadens Prävention. Eine Anerkennung als IKT-Angebot ist somit ausgeschlossen.

### **Was ist bei der Durchführung eines Präsenzkurses als Live-Übertragung zu berücksichtigen?**

Ein zertifizierter Präventionskurs, der als Vor-Ort-Veranstaltung konzipiert ist, sollte sich im Fall einer Live-Übertragung vollständig an der Durchführung als Präsenzveranstaltung orientieren. Für die Qualität des Kurses und das Gelingen des zertifizierten Präventionskurses ist der Anbieter bzw. Kursleiter verantwortlich. Zur Herstellung der Transparenz sollte der Anbieter bzw. Kursleiter den Teilnehmenden im Vorfeld konkret erläutern, wie die Live-Übertragung ablaufen wird.

Für die Übertragung wird den Anbietern und Kursleitern empfohlen, möglichst auf zertifizierte Video-dienstanbieter zurückzugreifen.

Grundsätzlich sind die Teilnehmenden im Vorfeld darüber zu informieren, welche datenschutzrechtlichen Zustimmungen bei der Nutzung einer Videoplattform notwendig sind. Jeder Teilnehmer entscheidet selbst, ob er damit einverstanden ist.

## **Sportfachverbände / Leistungssport**

### **Was ist zu tun, wenn deutsche Athleten aus einem Risikogebiet zurückkehren?**

Der DOSB empfiehlt eine häusliche Quarantäne für 14 Tage. Dies erscheint erforderlich, weil auch noch nicht symptomatische Patienten die Erreger hoch effektiv übertragen können. Wenn solche Athleten oder auch Athleten, die aus angrenzenden Regionen kommen, auch nur unspezifisch (leichte Anzeichen eines Infekts, etc.) symptomatisch werden, ist eine umgehende Vorstellung bei einem Arzt mit infektiologischer Erfahrung unter Hinweis auf die Reiseanamnese angezeigt. Eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem Arzt ist immer erforderlich, damit Schutzmaßnahmen vor Betreten der Praxis ergriffen werden können. Prof. Wolfarth und die Verbandsärzte unserer Spitzenverbände stehen bei Infektionen von Athleten und Betreuern als direkte Ansprechpartner zusätzlich zur Verfügung. Hierzu hat das Robert-Koch-Institut eine aktuelle Information für die Maßnahmen im Verdachtsfall veröffentlicht:

[https://cdn.dosb.de/user\\_upload/Olympische\\_Spiele/Tokio\\_2020/Corona/Coronavirus\\_Massnahmen\\_Verdachtsfall\\_Infografik\\_DINA3\\_26022020.pdf](https://cdn.dosb.de/user_upload/Olympische_Spiele/Tokio_2020/Corona/Coronavirus_Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_DINA3_26022020.pdf)

### **Welche Auswirkungen hat die Absage von Reisen auf die Zahlungsansprüche?**

Die Zahlungspflicht hängt davon ab, aus welchen Gründen die Reise abgesagt wird. Sagt z.B. der Verein die Reise ab, weil die Teilnahme an einer geplanten Veranstaltung ausfällt, hat die Absage der Veranstaltung keine Auswirkungen auf den Zahlungsanspruch des Hotelbetriebs oder Busunternehmens. Anders wäre dies nur, wenn die Durchführung der Veranstaltung die Geschäftsgrundlage für die Transport- und/oder Hotelleistung ist. Dies dürfte aber eher die Ausnahme sein.

Allerdings müssen sich die Vertragspartner bei einer Stornierung ersparte Aufwendungen anrechnen lassen. Bei reinen Übernachtungskosten ohne Verpflegungsleistungen werden die ersparten Aufwendungen üblicherweise mit einem pauschalen Abzug von 10% der Übernachtungskosten angerechnet. Die Leistung (z.B. Hotelübernachtung) kann aufgrund behördlicher Schließung oder behördlich angeordneter Quarantäne am Ort des Hotels nicht in Anspruch genommen werden: In diesen Fällen kann das Hotel nicht leisten, so dass auch ein Zahlungsanspruch entfällt.

Im Übrigen wird die rechtliche Beurteilung der Frage durch unterschiedliche Konstellationen erschwert. Es macht einen Unterschied, ob es zum Beispiel Ausreise- und/oder Einreisebeschränkungen bzw. Ausgangssperren gibt.

Aufgrund der Dynamik der Entwicklung und immer strengeren und einschneidenderen Maßnahmen der Behörden wird die Situation täglich, gegebenenfalls stündlich, neu bewertet werden müssen.

Sofern es sich um einen Pauschalreisevertrag handelt, der bereits vor dem 1. Juli 2018 abgeschlossen wurde, muss die Rückforderung unbedingt innerhalb eines Monats nach dem ursprünglich vorgesehenen Reiseende beim Reiseveranstalter schriftlich geltend gemacht werden, da ansonsten Ansprüche ersatzlos entfallen.

Seit dem 1. Juli 2018 gilt ein neues Reiserecht, bei dem diese Monatsfrist gestrichen wurde. Ein Pauschalreisevertrag liegt dann vor, wenn mindestens zwei Reiseleistungen (Busfahrt und Übernachtung) erbracht werden.



### **Hat die jetzige Situation in den Sportfachverbänden Einfluss auf die Höhe der genehmigten Fördermittel 2020 bei Breitensportbetrieb, Leistungssportbetrieb und Leistungssportpersonal?**

In Anbetracht der besonderen Rahmenbedingungen und der Ausnahmesituation besteht Einverständnis, wenn die Bewilligungen als Projektförderung auf Basis der förderfähigen Ausgaben in der Form von Festbetragsfinanzierungen erfolgen.

Darüberhinausgehende institutionelle Förderungen wären nur dann möglich, wenn ein Sportfachverband durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie in seiner Existenz gefährdet wäre (z. B. durch einen massiven Einnahmefall ohne nachhaltige Ausgabenminderungen). Eine entsprechende existentielle Härte wäre aber zunächst gegenüber dem beliebigen Unternehmer BLSV unter Offen- und Darlegung der Finanzlage darzulegen. Entsprechende Fälle wären seitens des BLSV auch unserem Hause zur vorherigen Zustimmung vorzulegen. Die pauschale Annahme einer existentiellen Härte für alle Sportfachverbände erscheint aber zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch verfrüht und scheidet damit aus.

### **Gibt es die Möglichkeit einer Förderung für die Sportfachverbände, wenn diese ihre digitalen Angebote ausbauen?**

Es besteht Einverständnis, wenn Veranstaltungen, die anstatt der bisherigen Planungen nun „online“ abgehalten werden (Webinare/Online-Schulungen mit den dazugehörigen Lizenzkosten), als zuwendungsfähig festgelegt werden.

## **Sonstige Fragen**

### **Muss ich die Vereinsgaststätte ebenfalls schließen oder kann diese nach den Gaststättenregelungen geöffnet bleiben?**

Mit der geltenden Ausgangsbeschränkung ist der Gastronomiebetrieb jeglicher Art unverzüglich einzustellen. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen.

### **Kann ich trotz der Sperrung der Sportanlagen Arbeiten zur Platzpflege betreiben/in Auftrag geben?**

In der Information an die Vereine und Sportfachverbände heißt es: „*Gemäß der staatlichen Anordnung im Rahmen des Katastrophenfalls müssen Sportvereine und Sportfachverbände ihren Spiel-, Sport- und Wettkampfbetrieb ab sofort einstellen. Alle Sport- und Spielplätze sowie Vereinsheime bleiben geschlossen.*“.

Bau-, Erhaltungs- sowie Vorbereitungsmaßnahmen (z.B. Platzpflege, Bauarbeiten am Vereinsheim) sind hier nicht mit abgedeckt. Auf Nachfrage des BLSV beim bayerischen Innenministerium wurde klar gestellt, dass solche Tätigkeiten erlaubt sind, sofern sie unaufschiebbar sind, unabwendbare Schäden in erheblicher Höhe zu befürchten sind oder die Tätigkeiten der Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit des Vereins dienen.

Sollte die Maßnahme unausweichlich stattfinden müssen, so sollten nur so wenig Personen wie möglich miteinbezogen werden, das gemeinsame Arbeiten minimiert durchgeführt werden, sowie dringend Vorsichts- und Hygienemaßnahmen beachtet werden.

Differenziert betrachtet müssen zudem immer Maßnahmen, die von externen Fachfirmen durchgeführt werden. Hier empfehlen wir eine Kontaktaufnahme und Absprache mit dem Auftragsnehmer.

### **Welchen Personen dürfen die Tätigkeiten zur Platzpflege durchführen?**

Die Tätigkeiten dürfen weiterhin von Fachfirmen und vom Platzwart ausgeübt werden, da dies als deren berufsbezogene Tätigkeit beschrieben wird.

Vereinsmitglieder dürfen nur in seltenen Ausnahmefällen einspringen, insbesondere dann, wenn bei Nicht-Tätigwerden unabwendbare Schäden in erheblicher Höhe zu befürchten sind. Es muss sichergestellt sein, dass nur wenige Personen auf dem Platz tätig sind, es nicht zur Gruppenbildung kommt, der

Mindestabstand und die Hygieneregeln eingehalten werden und die Tätigkeiten ausschließlich des Erhalts und der Pflege der Sportanlagen dienen. Arbeitspausen müssen einzeln erfolgen.

### **Kann ich bei einer Vereins- bzw. Verbandsfahrt ins Ausland mit Rückerstattung der geleisteten Kosten rechnen?**

Wenn es dem Reiseunternehmer aufgrund der Grenzschließungen nicht möglich ist seine Leistung zu erbringen, wird er von seiner Leistungspflicht frei (§ 275 I BGB). Im Gegenzug verliert er jedoch auch seinen Anspruch auf die Gegenleistung, d. h. auf die von Ihnen zu bezahlende Vergütung (§ 326 I BGB). Wenn zum Zeitpunkt des geplanten Reiseantritts die Reise aufgrund der Grenzschließung nicht möglich ist, können Sie gemäß § 326 V BGB vom Vertrag zurücktreten. Der Busunternehmer kann von Ihnen dann keine Entschädigung verlangen.

Im Streitfall kann hierbei der Deckungsschutz durch die ARAG Rechtsschutzversicherung in Anspruch genommen werden. Dazu ist eine Kontaktaufnahme mit der ARAG Sportversicherung empfehlenswert.

### **Wie können Reit- und Fahrvereine im Pferdesport die Maßnahmen umsetzen?**

In der Information an die Vereine und Sportfachverbände heißt es: „*Gemäß der staatlichen Anordnung im Rahmen des Katastrophenfalls müssen Sportvereine und Sportfachverbände ihren Spiel-, Sport- und Wettkampfbetrieb ab sofort einstellen. Alle Sport- und Spielplätze sowie Vereinsheime bleiben geschlossen.*“. An diese Regelung sollte sich grundsätzlich jeder Verein halten.

Pferdesportvereine, Pferdebetriebe und Pferdehalter haben unter der Maßgabe des Tierschutzes die Aufgabe, dennoch die Versorgung der Pferde im Rahmen der Grundbedürfnisse einschließlich der Bewegung sicherzustellen. Dabei sind die Belange des Infektionsschutzes zwingend zu berücksichtigen.

Das Deutsche Tierschutzgesetz definiert, dass jedes Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden muss. Zudem darf die Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden, dass dem Tier dadurch Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Sichergestellt sein muss daher:

- Pferdegerechte Fütterung
- Pflege der Boxen (Ausmisten und Einstreuen, Kontrolle der Tröge und Tränken)
- Tägliche Tierkontrolle (Ist das Pferd gesund? Liegen Verletzungen vor?)
- Tägliche mehrstündige Bewegung (kontrollierte und freie Bewegung). Es muss fachlich geprüft werden, ob und in welchem Umfang die kontrollierte Bewegung durch Personen reduziert werden kann und in wie weit z.B. der alleinige Weidegang, die Bewegungsanlage oder der Gang auf das Paddock ausreichend ist.
- Notwendige tierärztliche Versorgung
- Ggf. notwendige Versorgung durch den Schmied

Wir empfehlen daher folgendes:

- Benennung einer bzw. weniger verantwortlicher Personen zur Umsetzung der tier- und artgerechten Haltung
- Begrenzung und Festlegung von Anwesenheitszeiten für die Personen, die sich um die tier- und artgerechte Haltung kümmern. Die Anwesenheitszeit ist dabei auf ein Minimum zu beschränken. Hierbei ist von maximal 2 Stunden pro Pferd und Tag auszugehen. Pro Pferd ist dabei nur eine Person erforderlich.
- Dokumentation der Anwesenheit
- Einhaltung sämtlicher Schutzvorkehrungen sowie aller Maßnahmen zum Infektionsschutz

## Coronavirus - Fragen und Antworten

Stand: 07.05.2020



Hierbei handelt es sich um eine Empfehlung des BLSV und der Sportfachverbände. Gerne kann zusätzlich der Rat der Kollegen vom **Bayerischen Reit- und Fahrverband** eingeholt werden. Hier die entsprechenden Kontaktdaten:

*Bayerischer Reit- und Fahrverband e.V. (BRFV)*

*Landshamer Straße 11, 81929 München*

*Tel.: 089/926967-250 Fax: 089/926967-299*

*[hohlmeier@brfv.de](mailto:hohlmeier@brfv.de) / [www.brfv.de](http://www.brfv.de)*

## Übergangsregeln für die Disziplin Mountainbike

Bei der Entwicklung Ihrer individuellen sportartspezifischen Vorschläge möchten wir Sie bitten und ermutigen, Ihre verbandsinternen Gremien, Ausschüsse und Kommissionen mit Zuständigkeit für den Sport sowie für den medizinischen Bereich mit einzubeziehen.

1. Name des Verbandes: **Bund Deutscher Radfahrer e.V.**
  
2. Wie könnten sportartspezifische und an die DOSB-Leitplanken angelehnte Übergangs-Regeln Ihres Verbandes für die Sportarten und Disziplinen, für die Sie zuständig sind, aussehen?
  - a) Spiel- und Sportbetrieb (eigenständige Ausübung der Sportart ohne Anleitung)
    - Grundlagenausdauertraining (Einzeltraining)
    - Allgemeines Krafttraining unter Beachtung der Leitlinien
    - Allgemeines Techniktraining als Einzeltraining
  
  - b) Trainingsbetrieb (unter Anleitung eines Übungsleiters/Trainers)
    - Spezifisches Kraft und Techniktraining
    - wettkampfspezifisches Einzeltraining auf einer XCO-Strecke
    - Maximal 5 Sportler\*innen pro Trainingsgruppe
    - Videoauswertung
  
  - c) ggf. Wettkampfbetrieb
    - Voraussetzungen: Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (großzügiges Raumangebot) können Zuschauer, Trainer, Sportler, Betreuer, Helfer etc. den Mindestabstand von 1,5m – 2m einhalten.
    - Wettkämpfe im Freien
    - Neues Wettkampfformat: Einzel-Zeitfahren mit Zeitabstand von 3 min
  
    - Umsetzung der DOSB-Leitlinien auch im Wettkampf
  
3. Haben Sie ergänzende Hinweise zur Durchführung Ihrer Sportarten?
  - Ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den anwesenden Sportler\*innen und Trainer\*innen wird bei allen Aktivitäten gewährleistet, um die Übertragungswahrscheinlichkeit von Viren deutlich zu reduzieren.

- Im Rahmen des Krafttrainings werden die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen besonders konsequent eingehalten und die Geräte nach der individuellen Nutzung desinfiziert.
  - Ebenso bleiben die Umkleidekabinen und Duschen der Hallen verschlossen.
  - Mit Ausnahme des allgemeinen Krafttrainings erfolgt die Ausübung der Sportart im Freien und erleichtert somit die Einhaltung von Distanzregeln und reduzieren das Infektionsrisiko
  - Körperkontakt wird in allen Bereichen vermieden.
  - Die maximale Größe der Trainingsgruppe in den Krafträumen wird an die Größe der Halle angepasst (Maximal 5 Sportler\*innen). Sollte der Mindestabstand - durch die Größe der Halle - nicht gewährleistet sein, wird die Quantität der Trainingsgruppe angepasst und reduziert.
4. Wen haben Sie zur Beratung herangezogen?
- DOSB-Richtlinien
  - Verbandsärzteteam
5. Sonstiges:

## Übergangsregeln für die Disziplin Breitensport (Radwandern + RTF/CTF)

Bei der Entwicklung Ihrer individuellen sportartspezifischen Vorschläge möchten wir Sie bitten und ermutigen, Ihre verbandsinternen Gremien, Ausschüsse und Kommissionen mit Zuständigkeit für den Sport sowie für den medizinischen Bereich mit einzubeziehen.

1. Name des Verbandes: **Bund Deutscher Radfahrer e.V.**
  
2. Wie könnten sportartspezifische und an die DOSB-Leitplanken angelehnte Übergangs-Regeln Ihres Verbandes für die Sportarten und Disziplinen, für die Sie zuständig sind, aussehen?
  - a) Spiel- und Sportbetrieb (eigenständige Ausübung der Sportart ohne Anleitung)
    - Eigenständiges Abfahren der ausgearbeiteten Permanenten RTF- und CTF-Streckenverläufe, allein oder zu zweit.
    - Beim Hintereinanderfahren muss die Distanz, bedingt durch die Aerosolwolke, geschwindigkeitsabhängig 30 bis 50 m betragen!
  
  - b) Trainingsbetrieb (unter Anleitung eines Übungsleiters/Trainers)
    - Grundlagenausdauertraining als Einzeltraining im öffentlichen Raum mit ausreichendem Abstand (kein Windschattenfahren, Abstand von mind. 50 m, frühzeitiges Ausscheren beim Überholen anderer)
    - Max. 5 Sportler\*innen pro Trainingsgruppe

c) ggf. Wettkampfbetrieb

Der BDR hat im Breitensport keine Wettkampfformen und Zeitnahme. Die generelle Durchführung als Open-Air-Veranstaltung ermöglicht

- Radwanderfahrten in geführten Gruppen (max. 20 -25 ) mit entsprechendem Abstand zueinander; häufigeren Pausen bei Vermeidung von Pulkbildungen
- Für die Organisation von RTF / CTF siehe separates Papier.

3. Haben Sie ergänzende Hinweise zur Durchführung Ihrer Sportarten?

- Ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den anwesenden Sportler\*innen und Trainer\*innen wird bei allen Aktivitäten gewährleistet, um die Übertragungswahrscheinlichkeit von Viren deutlich zu reduzieren.

- Im Rahmen des Krafttrainings werden die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen besonders konsequent eingehalten und die Geräte nach der individuellen Nutzung desinfiziert.
- Ebenso bleiben die Umkleidekabinen und Duschen der Hallen verschlossen.
- Mit Ausnahme des allgemeinen Krafttrainings erfolgt die Ausübung der Sportart im Freien und erleichtert somit die Einhaltung von Distanzregeln und reduzieren das Infektionsrisiko
- Körperkontakt wird in allen Bereichen vermieden.
- Die maximale Größe der Trainingsgruppe in den Krafträumen wird an die Größe der Halle angepasst (Maximal 5 Sportler\*innen). Sollte der Mindestabstand - durch die Größe der Halle - nicht gewährleistet sein, wird die Quantität der Trainingsgruppe angepasst und reduziert.

#### 4. Wen haben Sie zur Beratung herangezogen?

- DOSB-Richtlinien
- Verbandsärzteteam

#### 5. Sonstiges:

## Voraussetzungen für den Wiedereinstieg in das vereinsbasierte Sporttreiben im Deutschen Eisstock-Verband e.V. Umsetzung der zehn Leitplanken des DOSB

Im Einklang mit den vom DOSB entworfenen 10 Leitplanken für den Wiedereinstieg in den vereinsbasierten Sportbetrieb hat der Deutsche Eisstock Verband (DESV) sich intern, unter Einbeziehung unseres Verbandsarztes, Herrn Dr. Florian Zschacke beraten und Szenarien sowohl für den Trainingsbetrieb, als auch einen möglichen Einstieg in den Wettkampfbetrieb erarbeitet.

### Die 10 Leitplanken des DOSB:

- ✓ Distanzregeln einhalten
- ✓ Körperkontakte auf das Minimum reduzieren
- ✓ Freiluftaktivitäten präferieren
- ✓ Hygieneregeln einhalten
- ✓ Umkleiden und Duschen zu Hause
- ✓ Fahrgemeinschaften vorübergehend aussetzen
- ✓ Veranstaltungen wie Mitgliederversammlungen und Feste unterlassen
- ✓ Trainingsgruppen verkleinern
- ✓ Angehörige von Risikogruppen besonders schützen
- ✓ Risiken in allen Bereichen minimieren

### Regelungen für den Trainingsbetrieb

#### 1. Distanzregeln einhalten

Die äußerst großzügigen Stockbahnen mit Maßen von 4 Meter x 30 Meter ermöglichen die Einhaltung der Abstandsregeln. Weiterhin sollen künftig auf einer Bahn nicht wie bisher 8 Spielerinnen/Spieler trainieren, sondern nur noch max. 4 Personen sich aufhalten dürfen.

Je nach Trainingsort, stehen in der Regeln 3-7 Stockbahnen zur Verfügung. Um weiter die Abstandsregeln einhalten zu können, wird künftig nur auf jeder zweiten Spielbahn trainiert.

D. h. bei 4 Bahnen werden max. nur 2 Bahnen belegt.

Somit ergibt sich am Beispiel einer 4 Bahnen Anlage auf einer Spielfläche von ca. 480m<sup>2</sup> und einer Belegung mit max. 8 Personen, eine Flächenbelegung je Person von 60m<sup>2</sup>, was die Einhaltung der Abstandsregeln problemlos gewährleistet.

#### 2. Körperkontakte auf das Minimum reduzieren

Körperkontakt, sowie Kontakt zum Spielmaterial berührungsfrei bzw. kontaktlos. d. h. jeder berührt nur sein eigenes Sportgerät. Die Daube, wird künftig nur noch mit dem Fuß eingeschoben.

Jede/r Spieler/in hat ein eigenes Maßband. Während eine Person misst, haben alle anderen Teilnehmer/innen den Mindestabstand von 2m einzuhalten.

Auf Abklatschen, Umarmung etc. wird verzichtet (bei Ausübung des Sports ist kein Körperkontakt notwendig).

#### 3. Freiluftaktivitäten präferieren

Der Sport wird ohnehin fast ausschließlich im Freien betrieben. Die Trainingsstätten die überdacht sind bzw. die Stocksporthallen sind allgemein als Kalthallen ausgeführt und aufgrund der Ausmaße großvolumig und mit ausreichend natürlichen Luftwechselraten ausgestattet.



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages





## 4. Hygieneregeln einhalten

Allen Trainierenden wird empfohlen, aus Gründen der Fürsorge eine Mund- Nasenschutz-Maske, die sog. Community-Masken zu tragen. Die Vereine werden angehalten die Hygienemaßnahmen zu erhöhen (z. B. kürzere Reinigungsintervalle, Bereitstellung von Desinfektionsmittel etc.)

## 5. Umkleiden und Duschen zu Hause

Umkleiden und Duschen sind im Stocksport in aller Regel nicht vorhanden. Es wird üblicherweise mit der Trainingsbekleidung angereist und abgereist. Lediglich WC Anlagen werden geöffnet. Hierzu werden die jeweiligen Vereine aufgefordert die Hygienemaßnahmen zu erhöhen (z. B. kürzere Reinigungsintervalle, Bereitstellung von Desinfektionsmittel etc.)

## 6. Fahrgemeinschaften vorübergehend aussetzen

Es werden keine Fahrgemeinschaften gebildet, jede Person reist eigenständig an. Aufgrund der meist ohnehin geringen Fahrtwege und der Vielzahl von Sportanlagen ist dies auch umweltpolitisch zu vertreten.

## 7. Veranstaltungen wie Mitgliederversammlungen und Feste unterlassen

Nach Beendigung der Trainingseinheiten sind die Sportstätten umgehend zu verlassen. Geselliges Beisammensein, Spielersitzungen, sowie Mitgliederversammlungen und sämtliche Festlichkeiten sind vorerst nicht erlaubt.

## 8. Trainingsgruppen verkleinern

Wie in Punkt 1 beschrieben wird vorerst nur auf jeder zweiten Bahn trainiert und nicht im gewohnten „Vier gegen Vier“ gespielt, sondern max. im Duo Modus, „Zwei gegen Zwei“. Dies kommt einer Verkleinerung der Trainingsgruppen um ca. 75% gleich.

## 9. Angehörige von Risikogruppen besonders schützen

Für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Stocksport von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren. Angehörige von Risikogruppen sind daher besonders zu schützen. Aus Gründen der Fürsorge wird das Tragen von Mund-Nasenschutz-Masken, die sog. Community-Masken empfohlen.

## 10. Risiken in allen Bereichen minimieren

- a) Auf dem Trainingsgelände sind keine weiteren Personen zum Aufenthalt erlaubt, außer die Trainierenden.
- b) Die in den Sportstätten befindlichen Versorgungsmöglichkeiten (z. B. Getränkeautomaten, kleine Verkaufsräume oder teilweise eigene Aufenthaltsräume mit Getränkeversorgung) bleiben bis auf weiteres geschlossen. Die Trainierenden versorgen sich selbst durch Mitgebrachtes.
- c) In den Trainingsstätten soll in Listen dokumentiert, wann und wer mit wem trainiert hat, um ggf. Rückverfolgungen leichter zu ermöglichen.



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



## Regelungen für den Turnier- bzw. Wettkampfbetrieb (Sommerstockbahnen Asphalt, Beton oder Kunststoffbeläge)

Neben den Vorgaben für den Trainingsbetrieb, können für einen späteren Turnier- und Wettkampfbetrieb folgende Maßnahmen zusätzlich umgesetzt werden.

- a) Übliches Spielsystem „Vier gegen Vier“ wird bis auf weiteres ausgesetzt und auf ein bereits erprobtes „Zwei gegen Zwei“ umgestellt werden (DUO Wettbewerbe). Selbst bei einer Belegung jeder Bahn (Beispiel bei 4 Bahnen mit 480m<sup>2</sup> Spielfläche und einer jeweiligen Bahnbelegung mit je vier Spielern), stehen jedem Spieler 30m<sup>2</sup> zur Verfügung.
- b) Zusammen mit der Startkarte für die Meldung zum Turnier, werden vom Veranstalter sämtliche Teilnehmer dokumentiert, um bei Positivfällen eine Rückverfolgung der Infektionsketten sicherzustellen.
- c) Zuschauer werden bei einem Turnier nicht zugelassen, Während eines Turniers dürfen Zuschauer das Gelände nicht betreten, oder aber nur so viele, dass die Standards der Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden können.
- d) Vorschriften zu sanitären Anlagen und Umständen der Bewirtung finden sich in den entsprechenden Richtlinien der Länder und Kommunen und sind durch die Veranstalter abzusichern.
- e) Ausrichter von Wettkämpfen müssen sich vor Beginn der Veranstaltungen die schriftliche Genehmigung der örtlichen Behörden einholen.

Unsere traditionsreiche Sportart kann von mehreren Generationen auf höchstem Niveau in der gleichen Mannschaft gespielt werden. Das macht unseren Sport einzigartig im Mannschaftssport.

Der Eisstocksport hat sich als Sportart entwickelt, die Talent, Athletik, hohe Trainingsleistungen und ein großes Maß an taktischem Geschick verlangt.

Die dargestellten Maßnahmen und die ohnehin vorhandenen Gegebenheiten des Eisstocksports stehen aus unserer Sicht in Einklang mit den derzeitigen Vorgaben an Hygiene- und Distanzvorgaben, sowie den 10 Leitplanken des DOSB und stellen damit aus unserer Sicht eine ideale Freizeitaktivität zur Wiederaufnahme des sozialen Lebens dar.

Stand: 29. April 2020



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



**Liebe Skifreunde!**

**Der Ausbruch der Corona-Krise sorgte leider für ein allzu frühes und abruptes Ende der Wintersport-Saison.** In allen Disziplinen mussten Wettkämpfe, Trainingsmaßnahmen und Fortbildungen abgesagt werden. Sowohl im Weltcup als auch im Nachwuchsbereich. Und auch bei den Skikursen und Skireisen gab es zum Ende des Winters leider nur noch Stornierungen, statt Pulverschnee und Pistenzauber.

**Doch wie geht es jetzt weiter?** Welche Trainingsmaßnahmen sind aktuell noch möglich? Wie kann, wie sollte Vereinsarbeit in diesen schwierigen Zeiten aussehen? Und welchen Beitrag können wir als Verbände leisten, um zum einen unseren Mitgliedern, zum anderen aber auch unserer sozialen Verantwortung gerecht zu werden?

Zugegeben: Die Antworten, die wir heute auf alle diese Fragen geben können, haben je nach Fortgang der Krise nur eine begrenzte Haltwertszeit. Aber bei aller Unsicherheit dürfte eine Kernaussage in den kommenden Monaten Bestand haben:

**Unsere Skivereine und -abteilungen sind für viele Menschen geradezu prädestinierte Anlaufstellen, wenn es darum geht, nach den mehrwöchigen Kontaktbeschränkungen wieder schrittweise den Sport- und Trainingsbetrieb aufzunehmen.**

Warum?

Ganz einfach: Die warme Jahreszeit ist seit jeher die Phase, in der viele unserer Vereine ihren Mitgliedern abwechslungsreiche Trainings- und Bewegungsangebote machen.

Ausfahrten mit dem Rennrad oder Mountainbike, Bergtouren, Wandern oder nahezu jede andere Form von Ausdauertraining stehen auf der To-Do-Liste einer erfolgreichen Vereinsarbeit seit jeher ganz oben. Und auch ein Koordinations-, Kräftigungs- und Mobilitätstraining lässt sich hervorragend zu einem attraktiven Gesamtpaket für unsere Mitglieder schnüren.

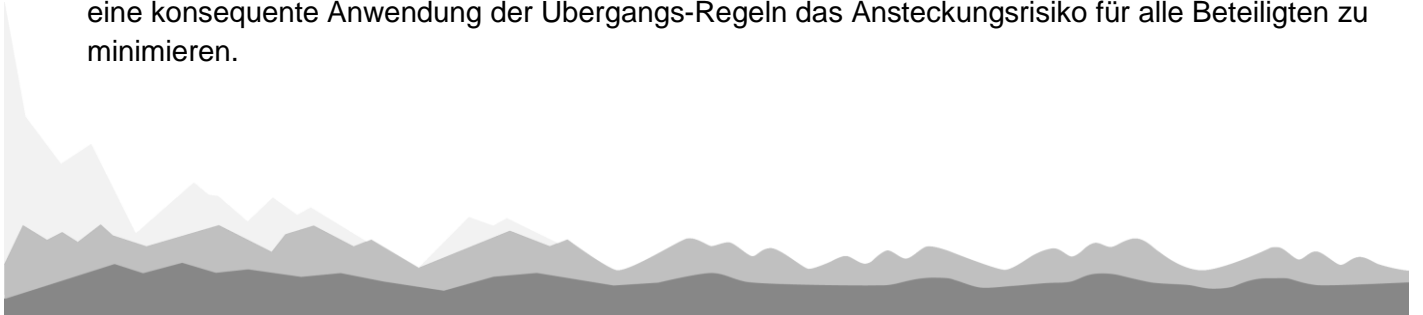
Der große Vorteil: Ein solches Vereinsangebot ist **NACH einer ersten Lockerung der behördlichen Vorgaben** zur Eindämmung des Corona-Virus durchführbar.

**IMMER VORAUSGESETZT: Wir halten uns gemeinsam und jederzeit an alle behördlichen Vorgaben und gültigen Verhaltens-Regeln.**

Der DOSB hat als Dachverband des organisierten Sports bestimmte Rahmenbedingungen für ein angepasstes Sporttreiben in Corona-Zeiten definiert. An diesen zehn „Leitplanken“ des DOSB haben wir uns orientiert und einige ergänzende, sportartspezifische Empfehlungen ausgearbeitet.

(Quelle: Deutscher Olympischer Sportbund, [www.dosb.de](http://www.dosb.de))

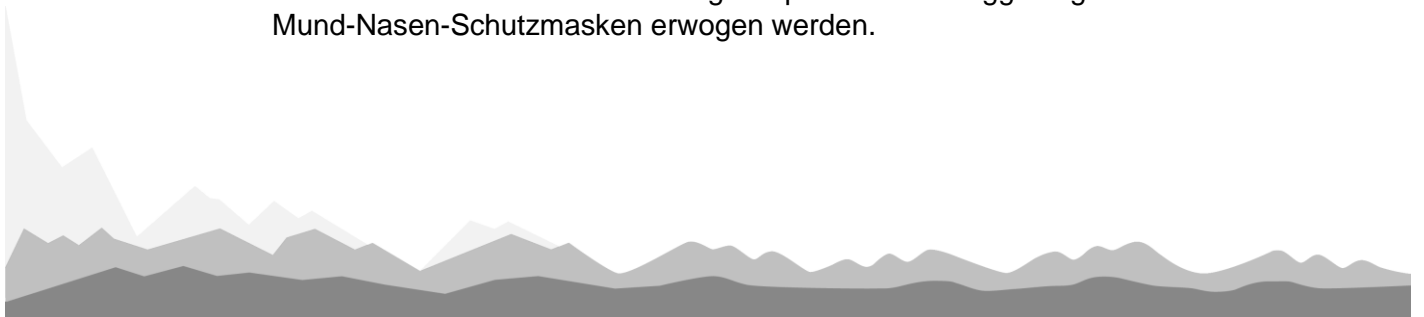
**Oberstes Ziel ist natürlich die Gesundheit unserer Vereinsmitglieder!** Deshalb gilt es, durch eine konsequente Anwendung der Übergangs-Regeln das Ansteckungsrisiko für alle Beteiligten zu minimieren.

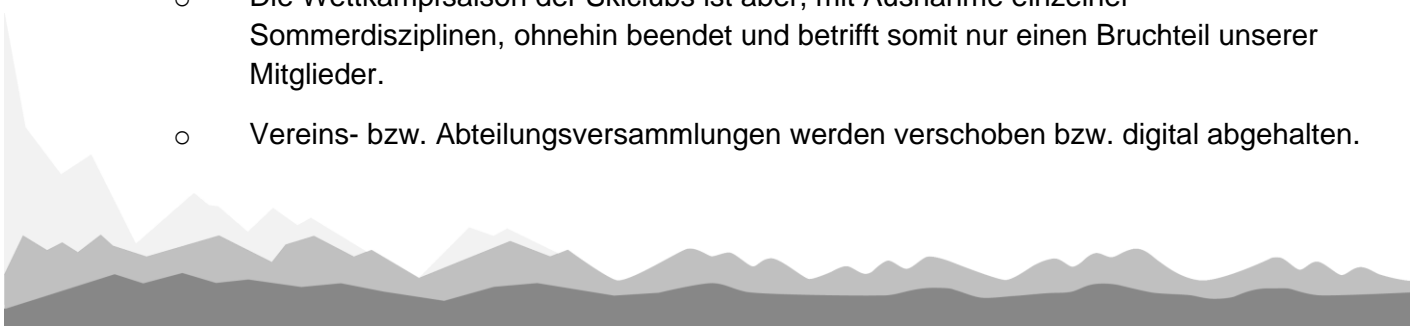


**Gleichzeitig wollen wir aber ausdrücklich unsere Skiclubs und Vereinsabteilungen dazu ermutigen, nach Aufhebung der bestehenden Kontaktsperren und unter Beachtung der länderspezifischen Regelungen, ihre Sport- und Trainingsgruppen wieder zu aktivieren.**

## **Und zwar unter Beachtung folgender Handlungsempfehlungen:**

- **Sportliche Aktivitäten auf Freiflächen verlegen**
  - Durch unsere vielfältigen Bewegungs- und Trainingsmöglichkeiten außerhalb der Wintersaison können gerade Skivereine und Skiabteilungen in idealerweise auf diese Situation reagieren,
  - z.B. für einen Koordinationsparcours den Wald mit Baumstämmen, Steinen und Wurzeln nutzen.
  
- **Distanzregeln einhalten**
  - Ein Abstand von mindestens zwei Metern zwischen den anwesenden Personen trägt dazu bei, die Übertragungswahrscheinlichkeit von Viren deutlich zu reduzieren.
  - Auch auf einer Wiese ist ausreichend Platz für ein Mobilitätstraining.
  - Auf Grund der Bewegung beim Sport ist der Abstand großzügig zu bemessen. Ein Kraftzirkel kann auch gut über Einzelstationen durchgeführt werden.
  
- **Körperkontakte auf das Minimum reduzieren**
  - Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen und Jubeln oder Trauern in der Gruppe wird komplett verzichtet.
  - Die Austragung von Spielsportarten sollte unterbleiben oder auf ein Minimum reduziert werden.
  - Das Aufwärmen oder Ausdauertraining wird vornehmlich durch Individualsportarten wie Fahrradfahren, Inlinen, Laufen etc. abgedeckt.
  
- **Allgemeine Hygieneregeln einhalten**
  - Häufigeres Händewaschen, die regelmäßige Desinfektion von stark genutzten Bereichen und Flächen sowie der Einsatz von Handschuhen kann das Infektionsrisiko reduzieren. In einigen Sportarten kann ggf. sogar der Einsatz von Mund-Nasen-Schutzmasken erwogen werden.



- **Umkleiden und Duschen zu Hause**
    - Die Nutzung von Umkleiden und Duschen in Sporthallen und Sportvereinen wird ausgesetzt.
  
  - **Übungs- und Trainingseinheiten in Kleingruppen organisieren.**
    - Der Sport- und Trainingsbetrieb in Skiclubs ist nicht an eine bestimmte Personenzahl ausgerichtet,
  
    - deshalb kann die Gruppengröße variabel gestaltet werden. Beim Lauftraining werden bspw. die Kleingruppen entsprechend der Leistungsfähigkeit zusammengestellt.
  
    - Der verantwortungsvolle Umgang bei der Gruppen-Einteilung obliegt dem jeweiligen Übungsleiter oder Trainer.
  
  - **Nahegelegene Trainingsmöglichkeiten nutzen**
    - Auch die meisten Outdoor-Aktivitäten lassen sich in unmittelbarer Nähe der Vereinsanlagen durchführen.
  
    - Eine Slackline oder eine Koordinationsleiter lassen sich ohne besondere Voraussetzungen an gering frequentierten Orten nutzen.
  
    - Wir reduzieren damit die Reisetätigkeit und verzichten in diesen Zeiten auf Fahrgemeinschaften.
  
  - **Risiko vermeiden**
    - Insbesondere bei der Ausübung von Outdoorsportarten vermeiden wir riskante Situationen um Verletzungen vorzubeugen und vermeiden dadurch, das Gesundheits- und Rettungssystem zusätzlich zu belasten.
  
    - Wir gehen nicht an unser persönliches Limit. Beispielsweise festigen wir auf der Slackline oder bei Sprungformen nur bekannte Bewegungsmuster.
  
    - Besonders im Gebirge sowie in den Mittelgebirgen gehen wir keinerlei Risiko ein und wählen deshalb beim Mountain-Biken den einfacheren und bekannteren Trail.
  
  - **Keine Wettkämpfe und Versammlungen**
    - Wettkämpfe, auch in Individualsportarten, erfordern in der Regel körperliche Nähe und führen fast zwangsläufig zu größeren Personengruppen.
  
    - Die Wettkampfsaison der Skiclubs ist aber, mit Ausnahme einzelner Sommerdisziplinen, ohnehin beendet und betrifft somit nur einen Bruchteil unserer Mitglieder.
  
    - Vereins- bzw. Abteilungsversammlungen werden verschoben bzw. digital abgehalten.
- 

- **Angehörige von Risikogruppen besonders schützen**

- Für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Sport ebenfalls von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren.
- Ggfs. ist in diesen Fällen nur geschütztes Individualtraining möglich.

Grundsätzlich gilt: Unsere Übungsleiter und Trainer stehen unseren Mitgliedern beratend zur Seite und geben Tipps und Trainingspläne für ein verantwortungsvolles individuelles Sporttreiben in Corona-Zeiten!

Noch Fragen oder Anregungen? Dann kontaktiert uns einfach direkt unter:  
[ausbildung@deutscherskiverband.de](mailto:ausbildung@deutscherskiverband.de)

Bleibt gesund und sportlich!

Euer DSV-Team





## Übergangsregeln für Ihre Sportarten und Disziplinen

Bei der Entwicklung Ihrer individuellen sportartspezifischen Vorschläge möchten wir Sie bitten und ermutigen, Ihre verbandsinternen Gremien, Ausschüsse und Kommissionen mit Zuständigkeit für den Sport sowie für den medizinischen Bereich mit einzubeziehen.

1. Name des Verbandes: Deutsche Taekwondo Union e.V.
  
2. Wie könnten sportartspezifische und an die DOSB-Leitplanken angelehnte Übergangsregeln Ihres Verbandes für die Sportarten und Disziplinen, für die Sie zuständig sind, aussehen?
  - a) Spiel- und Sportbetrieb (eigenständige Ausübung der Sportart ohne Anleitung)
    - Nutzung von teilweise bereits vorhandenen Online Angeboten (Training zuhause)
    - Erstellen von Videoanleitungen, Lehrvideos, etc.
  
  - b) Trainingsbetrieb (unter Anleitung eines Übungsleiters/Trainers)
    - Definition von Distanzregelungen: mindestens 2,0 Meter
    - Kontaktlosen Trainingsbetrieb:
      - o Verzicht auf Partnerübungen
      - o Gestaltung des Trainingsablaufes so, dass es durch diverse Übungen nicht zu einer Unterschreitung des Mindestabstandes kommt.
      - o Individualisiertes Training
      - o Nutzung von Outdoortrainingsmöglichkeiten (da hier der Abstand einfacher einzuhalten ist und die Virenlast in der Luft durch Verteilung geringer ist)
      - o Individualtraining oder Kleinstgruppentraining für Risikogruppen
  
  - c) ggf. Wettkampfbetrieb
    - keine Durchführung von Wettkämpfen im Bereich Zweikampf
    - Im Bereich/Disziplin „Poomsae“ die Möglichkeit von „Online-Wettkämpfen“ (siehe aktuell auch Beispiel von World Taekwondo Europe)
    - Evtl. weitere Online-Wettbewerbe, z.B. in der Disziplin „Bruchtest“



### 3. Haben Sie ergänzende Hinweise zur Durchführung Ihrer Sportarten?

- Definition von Risikopersonen in der jeweiligen Trainingsgruppe (z.B. Checkliste):
  - ältere Menschen ab 50/60 Jahre
  - Menschen mit Grunderkrankungen
    - Herz-Kreislaufkrankungen
    - Diabetes
    - Atemwegserkrankungen
    - Leber- und Nierenerkrankungen
    - Krebserkrankungen
  - Menschen mit unterdrücktem Immunsystem (Immunschwäche)
  - Menschen, die Medikamente einnehmen, welche die Immunabwehr unterdrücken (Kortison, Medikamente nach Transplantationen)
  - Patienten mit bestimmten Behinderungen
    - Querschnittslähmung
    - angeborene Rückenmarksläsionen
    - usw.

### 4. Wen haben Sie zur Beratung herangezogen?

- Dr. med. Frank E. Düren, Leitender DTU-Verbandsarzt



## Voraussetzungen für einen Wiedereinstieg Deutscher Tanzsportverband e.V.

Auf der Grundlage der Leitplanken des DOSB hat der Deutsche Tanzsportverband folgende Voraussetzungen für einen Wiedereinstieg in unsere Sportart erarbeitet.

Der Tanzsport basiert in einem großen Maß darauf, mit seinem/seiner Tanzpartner\*in in engem Kontakt zu sein. Sicherlich zählen wir daher zu den Kontaktsportarten, die auf besondere Weise Möglichkeiten erarbeiten müssen, um den Sportbetrieb wiederherzustellen und unsere Sportler\*innen zu schützen.

Vielleicht gerade aufgrund des engen Kontaktes im Tanzsport ist es nicht unüblich, dass Tanzpaare auch privat als Paar zusammen sind. In dieser Situation können wir als Verband derzeit nur schwer erklären, warum das Paar Tisch und Bett teilen, aber nicht zusammen im Trainingssaal stehen darf.

Das gilt sowohl für den Leistungssport- als auch für den Breitensportbereich. Gerade hier ist zu sagen, dass die Mehrzahl der Vereinsmitglieder momentan ihre Beiträge solidarisch bezahlt, aber keine Leistung dafür erhält. Auch oder gerade hier müssen dringend Lösungsmöglichkeiten angeboten werden.

Grundsätzlich wird unsere Sportart in Hallen und Trainingszentren ausgeübt. In Anerkennung der zehn Leitplanken des DOSB sehen wir allerdings auch Möglichkeiten einer sportlichen Betätigung im Freien.

Das Präsidium des Deutschen Tanzsportverbands hat sich nach Rücksprache mit den zuständigen Personen auf folgende Übergangs-Regeln geeinigt:

### Trainingsbetrieb (unter Anleitung eines Übungsleiters/Trainer)

- **Training in Kleingruppen** (Aufgliederung in Solotänze, Breitensport und Leistungssport)
  - **Solotänze**  
Ein Training in Form von **Solotänzen** (z.B. Breaking, Jazz und Modern/Contemporary, Latein, Standard) ist in unserem Sport jederzeit möglich. Grundsätzlich unterscheiden wir in zwei Bereiche, die unter dem Trainingsaspekt etwas unterschiedlich zu betrachten sind:
  - **Breitensport**  
Wie bereits in anderen Sportarten praktiziert (siehe Bundesliga-Fußball), besteht die Möglichkeit des Trainings **in Kleingruppen von** bis zu

**5 Personen (inkl. Trainer).** Durch **Solotänze** können Trainer und Mitglieder der Gruppe den Mindestabstand einhalten. Personen die in häuslicher Gemeinschaft leben, können als Paar trainieren. Diese Beschränkung der Personenanzahl pro Gruppe soll für mindestens zwei Monate gelten. Anschließend könnte bei einem positiven Verlauf der Pandemie eine Erweiterung auf 10 Personen angestrebt werden. Ein Wechsel der Gruppenmitglieder ist in dieser Zeit nicht möglich.

- **Leistungssport**

Auch hier Training in **Kleingruppen von 5 Personen** (zum Beispiel 2 Paare und ein Trainer) für zunächst zwei Monate (anschließend bei positivem Verlauf Erweiterung auf 10 Personen). Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben, können als Paar trainieren. Personen, bei denen dies nicht der Fall ist, werden als Solotänzer trainiert. Dabei ist der Mindestabstand zwischen dem Paar und dem Trainer bzw. den Solotänzern und dem Trainer einzuhalten. Ein Wechsel der Tanzpartner ist nicht zulässig.

**Für alle Gruppen gilt:**

- **Strenge Einhaltung der Hygiene-Maßnahmen:** Desinfizierung der Hände, Training ausschließlich mit Mundschutz, Beachtung der Abstandsregelungen zwischen den Paaren und natürlich auch durch den Trainer, Reinigung aller benutzten Geräte und Gegenstände.
- **Abgabe von Erklärungen** zur eigenen Gesundheit, Kontakt zu Covid-Erkrankten und Anerkennung von Verhaltensregeln
- **Schließung der Umkleiden** und Einplanung von Wechselzeiten zwischen den einzelnen Gruppen
- Nach **Beendigung des Trainings verlassen die Paare/Personen direkt die Trainingsstätte.** Andere Räumlichkeiten der Trainingsstätte sind von Vereinsseite zu verschließen.
- **Toilettenanlagen** werden täglich gereinigt
- **Regelmäßige Lüftung** der Trainingshalle
- Die **Eltern/Begleitpersonen der Kinder- und Jugendgruppen** dürfen sich nicht in den Räumlichkeiten aufhalten und müssen sich außerhalb der Trainingsstätte an die Abstandsregelungen halten.
- **Fahrgemeinschaften** zu den Trainingsstätten sind außerhalb von in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen **nicht zulässig.**

### **Spiel- und Sportbetrieb (eigenständige Ausübung der Sportart ohne Anleitung – freies Training)**

- **Das Paar-Training ist nur für die Personen möglich, die in häuslicher Gemeinschaft leben. Alle anderen Personen können in Kleingruppen von bis zu 4 Personen als Solotänzer unter Einhaltung des Abstands trainieren.**
- **Vereine erstellen** anhand der zum freien Training geplanten **Zeiträume** eine Struktur, die anschließend über die zur Verfügung stehenden Online-Medien den jeweiligen Paaren freigegeben wird
- Auch hier **Beschränkung auf eine maximale Anzahl** von 2 Paaren (4 Personen), 4 Einzelpersonen oder 2 Einzelpersonen/1 Paar zur gleichen Zeit
- Alle weiteren Regelungen entsprechen auch den Regelungen zum Trainingsbetrieb unter Anleitung eines Übungsleiters
- **Die Paare / Solotänzer** haben zusätzlich darauf zu achten, dass der **Mindestabstand** zwischen den anwesenden Paaren oder Personen nicht unterschritten wird

### **Besonderheit Tanzsport: Privatstunden bei Trainern (ein Paar mit einem Trainer)**

- **Grundsätzliche Handhabung bezüglich der Hygiene** – siehe Punkt Trainingsbetrieb unter Anleitung eines Übungsleiters/Trainers
- **Beschränkung der Anzahl von Trainern und Paaren – 1 Paar mit einem Trainer oder zwei Solotänzer mit einem Trainer**
- Der **Trainer und die Paare** müssen den **Mindestabstand** zueinander beachten.

### **Kontrolle der Regelungen bezüglich des Trainingsbetriebs**

Die Verantwortung für die Einhaltung der Maßnahmen obliegt **dem jeweiligen Verein**. Eine **Überprüfung kann jederzeit erfolgen**. Die Kontrolle erfolgt engmaschig und eventuelles Fehlverhalten wird zur Anzeige gebracht.

Die Gesundheitsbehörde hat jederzeit das Recht, die Einhaltung der Bedingungen zu überprüfen.

### **Schutz der Risikogruppen**

Um den Schutz der Risikogruppen zu gewährleisten, sollen Personen mit relevanten Vorerkrankungen und Personen im Alter von mehr als 60 Jahren zunächst nur Alleine bzw. mit einer im gleichen Haushalt lebenden Person und erst in einem zweiten Schritt zum Training in Kleingruppen zugelassen werden, um den Vereinen die Möglichkeit zu geben, sich auf diese spezielle Personengruppe vorzubereiten.

## Wettkampfbetrieb

Der Wettkampfbetrieb des DTV basiert auf einem bundesweit offenen System. Alle Paare mit einer gültigen Startlizenz können unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Verein eines bestimmten Bundeslandes an Turnieren in ganz Deutschland teilnehmen. Derzeit sind fast alle Turnierveranstaltungen bis Ende Juni 2020 abgesagt, da es sich bei der Mehrzahl der Veranstaltungen um Turniere mit mind. 100 Teilnehmern zzgl. Zuschauern handelt. Großturniere mit mehr als 500 Teilnehmern werden höchstwahrscheinlich bis Ende August 2020 nicht stattfinden.

Folgende Möglichkeiten für den Wettkampfbetrieb werden derzeit angedacht:

- **Turniere** mit regulierter Zuschaueranzahl
- **Teilnehmerbeschränkungen** (regional und/oder Anzahl der Meldungen)
- **Beschränkungen der Anzahl der Turnierklassen pro Tag**
- **Änderung des Turnierablaufs** (Rundeneinteilung: Anzahl der Paare pro Gruppe)
- Vorübergehende Einführung von **Online-Wettbewerben**

## **Empfehlungen des Deutschen Tischtennis-Bundes für den**

### **Wiedereinstieg in den Trainings- und Wettkampfbetrieb**

#### Beschreibung Tischtennis allgemein:

- Tischtennis ist Individualsport
- Tischtennis ist kein Kontaktsport
- Trainingspartner/Wettkampfgegner sind mindestens 2,74m (Länge des Tisches) voneinander getrennt

#### Anpassungen in der Trainings- bzw. Wettkampfpraxis

- Die geltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen werden eingehalten
- Die Trainingszeiten werden individuell innerhalb der Obergrenzen für die Teilnehmerzahl eingeteilt (kein offener Trainingsbetrieb)
- Auf- und Abbau von Tischen und Materialien erfolgt durch fest eingeteilte Personen, die dafür Handschuhe und Mundschutz nutzen
- Dort, wo es räumlich möglich ist, werden die Tische zum Training im Außengelände der Hallen aufgestellt
- Alle genutzten Tische werden räumlich durch Umrandungen voneinander abgetrennt, bei Hallen mit Trennvorhängen werden auch diese genutzt. Die Spielboxen (lt. Regel min. 12 x 6m) können auch größer gebaut werden
- Die Spieler\*innen nutzen ausschließlich eigene Schläger, keine Leihschläger vom Verein/Trainer
- Es gibt fest eingeteilte Trainingspaarungen
- Für Angehörige von Risikogruppen wird zu bestimmten Zeiten geschütztes Training angeboten.
- Zwischen zwei Tischbelegungen wird jeweils eine 10-minütige Pause eingeplant, um einen kontaktlosen Wechsel am Tisch zu ermöglichen
- Schläger, Bälle und Tisch werden nach jeder Paarung desinfiziert
- Es wird kein Doppel gespielt
- Die Spieler\*innen einer Paarung nutzen jeweils einen eigenen Ball, den nur sie/er berühren bzw. ins Spiel bringen darf
- Die beiden Bälle der Trainingspaarung sind deutlich voneinander unterscheidbar (z.B.: weiß/orange)
- Es findet kein Training am Ball-Roboter sowie kein Balleimer-Training statt
- Es gibt keinen Seitenwechsel
- Umkleieräume und Duschen werden nicht genutzt
- Kein Shakehand/Abklatschen zu Beginn und Spielende
- Kein Anhauchen des Balles
- Kein Abwischen des Handschweißes am Tisch

- Trainer\*innen im Nachwuchstraining halten Abstand, tragen einen Mundschutz und führen keine Bewegungskorrekturen/Hilfestellungen durch

### Wettkampfbetrieb (regulärer Beginn Ende August)

Zusätzliche Regelungen für Wettkämpfe:

- Die Anreise zu Wettkämpfen erfolgt individuell, nicht in Fahrgemeinschaften
- Individualwettkämpfe finden unter Begrenzung der in der Halle anwesenden Personenzahl gemäß den jeweils geltenden Vorschriften statt
- Das Spielsystem im Ligenspielbetrieb kann den zum Zeitpunkt des Saisonbeginns geltenden Bestimmungen angepasst werden (3er, 4er, oder 6-er-Mannschaft ohne Doppel)
- Der gesamte Wettkampfablauf (Spielen, Coaching, Mannschaftsbank, ggf. erforderlicher Schiedsrichtereinsatz) wird so gestaltet, dass das Abstandsgebot über die gesamte Dauer des Wettkampfes eingehalten wird.

Frankfurt am Main, 20.04.2020mv

Stand 22.04.2020

## **Übergangsregeln für das Training in den DTB-Sportarten für den Wiedereinstieg in das vereinsbasierte Sporttreiben**

**DTB-Sportarten:** Aerobicturnen, Faustball, Gerätturnen, Gymnastik, Indiacas, Korbball, Korbball, Mehrkämpfe, Orientierungslauf, Prellball, Ringtennis, Rhönradturnen, Rhythmische Sportgymnastik, Rope Skipping, TGM/TGW, Trampolinturnen, TeamGym, Völkerball

Unter Einhaltung der nachfolgenden Regeln und einem hohen Maß an Disziplin ist die Aufnahme des Trainings in den DTB-Sportarten auf Basis der zehn Leitplanken des DOSB vom 21.04.2020 grundsätzlich möglich.

Für die Umsetzung werden folgende Stufen vorgeschlagen:

### **Stufe 1: Trainingsbetrieb**

- Aufnahme des **sportartenspezifischen** Trainings (Athletiktraining und Ausdauertraining) **im Freiluftbereich** für alle Sportarten.
- Turnspiele mit Trainingsformen ohne Körperkontakt **im Freiluftbereich** (keine Zweikämpfe).
- Training innerhalb der Halle in Absprache mit den zuständigen Behörden; Kleingruppen in Anlehnung an das Kadertraining (maximal 5 Personen).\*\*

### **Stufe 1a: Trainingsbetrieb**

- Aufnahme des **sportartenspezifischen** Trainings **in der Halle** unter Berücksichtigung entsprechender Trainingsformen und -inhalte, um die vorgegebene Distanz wahren zu können und Körperkontakte zu vermeiden.
- Riskante und neu zu erlernende Elemente und nicht beherrschbare Elemente sind in dieser Stufe weiterhin zu vermeiden.
- Die Anzahl der Teilnehmenden ist abhängig von den Distanzregeln. Um u.a. die Infektionsketten nachverfolgen zu können, wird eine Gruppengröße von maximal 10 Personen empfohlen.

Unter Berücksichtigung der zehn Leitplanken des DOSB gelten für alle DTB-Sportarten für Stufe 1 und Stufe 1a folgende Empfehlungen:

### **1. Distanzregeln einhalten**

*Ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den anwesenden Personen trägt dazu bei, die Übertragungswahrscheinlichkeit von Viren deutlich zu reduzieren. Auf Grund der Bewegung beim Sport ist der Abstand großzügig zu bemessen. Die Steuerung des Zutritts zu den Sportanlagen sollte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen.\**

- Da bei körperlicher Aktivität wesentlich mehr Luft und diese weitreichender in den Raum hinein ventiliert wird, sind grundsätzlich 2,00 m Abstand zu allen anderen Personen einzuhalten; bei Indoortrainings wird ein Abstand von 2,00-4,00 m empfohlen.
- Es wird je nach Sportstätte empfohlen, pro 20 bis 40 qm nicht mehr als eine Person zuzulassen.
- Bei Gruppenwechsel genügend Zeit einplanen, sodass sich die Gruppen nicht treffen.
- Wenn möglich getrennte Ein- und Ausgänge nutzen.

## 2. Körperkontakte auf ein Minimum reduzieren

*Sport und Bewegung sollten kontaktfrei durchgeführt werden. Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen und Jubeln oder Trauern in der Gruppe wird komplett verzichtet. Die Austragung von Zweikämpfen, z.B. in Spielsportarten, sollte unterbleiben. \**

- Keine Partnerübungen.
- Kein Helfen und Sichern durch Trainer\*innen und Mittrainierende.  
(Hilfeleistung ist zum Schutz der Athleten\*innen erlaubt, wenn der Trainer\*in erkennt, dass der/die Athlet\*in Schaden nehmen könnte.)
- Daher sind nur moderate Aktivitäten möglich. Riskante und nicht beherrschte Elemente sind zu vermeiden.
- Entsprechende Trainingsformen und -inhalte wählen, um Distanz wahren zu können und Körperkontakte zu vermeiden.

## 3. Freiluftaktivitäten präferieren/ Mit Freiluftaktivitäten starten

*Sport und Bewegung an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen und privaten Freiluftsportanlagen erleichtern das Einhalten von Distanzregeln und reduzieren das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch. Spiel- und Trainingsformen sollten, zunächst auch von traditionellen Hallensportarten im Freien durchgeführt werden. \**

→ Siehe Stufe 1

## 4. Hygieneregeln einhalten

*Häufigeres Händewaschen, die regelmäßige Desinfektion von stark genutzten Bereichen und Flächen sowie der Einsatz von Handschuhen kann das Infektionsrisiko reduzieren. Dabei sollten die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen bei gemeinsam genutzten Sportgeräten besonders konsequent eingehalten werden. In einigen Sportarten kann der Einsatz von Mund-Nasen-Schutzmasken sinnvoll sein. \**

- Es wird das Tragen eines Nasen-Mundschutzes empfohlen, sofern es nicht sicherheitsgefährdend ist (nicht bei schweißtreibenden Aktivitäten, da bei einer Durchfeuchtung der Nasen-Mundschutz seine Wirkung verliert).
- Waschgelegenheit und Seife sind bereitzustellen, um Händewaschen vor und nach dem Training zu gewährleisten (nur für das Training an der Sportstätte möglich).
- In den Toiletten sind ausreichend Seife, Desinfektionsmittel (mind. 61% Alkoholgehalt) und Einweg-Handtücher zur Verfügung zu stellen.
- Eigene Handgeräte für das Einzeltraining sind mitzubringen (RSG, Gymnastik, Rope Skipping).
- Bei Hallentraining:
  - Möglichst intensiv durchlüften.
  - In der Sportstätte ausreichend Desinfektionsmittel (s.o.) zur Verfügung stellen.
  - Regelmäßig (mehrfach die Stunde) die Hände und – so barfuß trainiert wird – die Füße desinfizieren (dafür eigenes Desinfektionsmittel (mind. 61% Alkoholgehalt) oder wiederverwendbare medizinische Desinfektionstücher mitbringen).
  - Desinfizieren der Sportgeräte nach jeder Trainingseinheit durch die trainierende Person



## **5. Vereinsheime und Umkleiden bleiben geschlossen**

*Die Nutzung von Umkleiden und Duschen in Sporthallen und Sportvereinen wird vorerst ausgesetzt. Die Gastronomiebereiche bleiben geschlossen, ebenso wie die Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume.\**

- Bereits in Sportbekleidung zum Training kommen.
- Keine Nutzung von Garderoben, Duschen, Gemeinschaftsräumen.
  - Zugänge zu Waschmöglichkeiten für Hände und Füße mit Seife (s.o.) sicherstellen

## **6. Fahrgemeinschaften vorübergehend aussetzen**

*In der Übergangsphase sollte auf die Bildung von Fahrgemeinschaften zum Training und zu Wettkämpfen verzichtet werden. Ebenso ungeeignet ist der Einsatz von Minivans. Zudem ist auf touristische Sportreisen zu verzichten.\**

## **7. Veranstaltungen und Wettbewerbe unterlassen**

*Um die Distanzregeln einzuhalten, sollten derzeit keine sozialen Veranstaltungen des Vereins stattfinden. Dies gilt sowohl für Festivitäten als auch für Versammlungen. Die Bundesregierung hat es Vereinen kurzfristig gestattet, ihre Mitgliederversammlungen im Bedarfsfall auch digital durchzuführen. Zudem sind jegliche Zuschauerveranstaltungen in den Vereinen untersagt. Nicht gestattet sind zunächst auch sportliche Wettbewerbe.\**

## **8. Trainingsgruppen verkleinern**

*Durch die Bildung von kleineren Gruppen beim Training, die im Optimalfall dann auch stets in der gleichen Zusammensetzung zusammenkommen, wird das Einhalten der Distanzregeln erleichtert und im Falle einer Ansteckungsgefahr ist nur eine kleinere Gruppe betroffen bzw. mit Quarantäne-Maßnahmen zu belegen.\**

- Feste Trainingsgruppen bilden; grundsätzlich so klein wie möglich. Es wird eine Trainingsgruppengröße von bis zu 10 Personen empfohlen.
- Feste Zuordnungen der Übungsleitenden zu den Trainingsgruppen sind - wenn möglich – vorzunehmen.
- Eine Übungsleitung soll möglichst nicht mehr als 5 Trainingsgruppen betreuen.

## **9. Angehörige von Risikogruppen besonders schützen**

*Für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Sport ebenfalls von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren. In diesen Fällen ist nur geschütztes Individualtraining möglich.\**

- Die Gesundheit geht immer vor.
- Risikogruppen können durch Anbieter nicht pauschal identifiziert werden. Es sind somit alle Personen besonders zu schützen.

## **10. Risiken in allen Bereichen minimieren**

*Dieser Punkt ist insbesondere ein Appell an den gesunden Menschenverstand. Wenn man bei einer Maßnahme ein ungutes Gefühl hat, sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren ist, sollte darauf verzichtet werden und alternativ eine risikofreie Aktivität gesucht werden.\**

- Eine Übungsleitung im Kinderturnen betreut keine weiteren Übungsgruppen für Risikogruppen, z. B. Sport mit Älteren

- Anwesenheitslisten zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind zu führen.  
(Angaben: Datum, Ort sowie ÜL/TN-Name, Anschrift, Telefon)
- Selbstverständlichkeit: Nur, wer in eigener Selbstbeurteilung vollständig frei von Corona-Virus-Symptomen ist, darf am Training teilnehmen.
- Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen und mit ärztlichem Zeugnis wieder am Training teilnehmen.

Beschlossen durch das DTB-Präsidium am 22.04.2020

Als Expert\*innen wurden speziell die Hochschullehrerin für Sportwissenschaft und DTB-Vize-Präsidentin für Sport, Dr. Katja Feger, die Abteilungsleitung Sport, Karin Patschke sowie die Vorsitzenden der Technischen Komitees einer jeden Sportart, die DTB-Vizepräsidentin und Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin Kerstin Holze und der Direktor der Sportmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover, Prof. Dr. med. Uwe Tegtbur, zur Beratung mit einbezogen. Eine Reflexion des Grobkonzeptes aus der Perspektive der Hygienevorschriften erfolgte durch Priv. Doz. Dr. med. Ross.

Die Expert\*innen-AG wird sich alle 14 Tage in gemeinsamen Video-Konferenzen zu aktuellen Entwicklungen austauschen und die Empfehlungen eventuell anpassen.

Stand 22.04.2020

## **Übergangsregeln für das Kinderturnen für den Wiedereinstieg in das vereinsbasierte Sporttreiben**

Das Kinderturnen<sup>1</sup> wird in folgende altersspezifische Angebote unterteilt:

- a) Babys in Bewegung (Babys 1 – 12 Monate)**
- b) Eltern-Kind-Turnen (Kleinkinder 1 – 3 Jahre)**
- c) Kleinkinderturnen (Kleinkinder 3 – 5 Jahre)
- d) Kinderturnen (Kinder 5 – 10 Jahre)
- e) Gerätturnen für Kinder (Kinder ab 5 Jahren)**

In der Beratung über eine mögliche Öffnung von Sporträumen wurde zunächst analysiert, welche der vier altersspezifischen Angebote für eine Öffnung mit dem derzeitigen Kenntnisstand für die Deutsche Turnerjugend plausibel wären.

Beim Angebot a) sind Kinder von der Bewegungsvielfalt noch sehr eingeschränkt und benötigen die Unterstützung ihrer Eltern. Die Angebote a) und b) beinhalten eine 1:1 Betreuung durch Eltern. Bei den Angeboten c) und d) liegt keine 1:1 Betreuung durch Eltern vor. Im Angebot c) sind Kinder noch nicht in der Lage Abstandsregeln zu verstehen oder einzuhalten und beim Angebot d) werden Regeln verstanden, jedoch werden diese im Spielprozess schnell vergessen.

Die Deutsche Turnerjugend steht für eine umfassende Bewegungsförderung aller Kinder. Zu diesem Zeitpunkt werden jedoch mehr Informationen in Bezug auf Übertragungswege und das Erkennen von Erkrankungen im Kindesalter benötigt. Für das Angebot e) Gerätturnen für Kinder sehen wir aufgrund des im Turnen üblichen Riegenbetriebs und den klaren Disziplinvorgaben aus der Unfallverhütung ebenfalls Potential zur Öffnung.

Die nachfolgenden Empfehlungen gelten für eine Öffnung der Angebote a), b) und e).

Sobald sichere Erkenntnisse und erste Erfahrungen aus der Öffnung des Schulbetriebs und Kindergärten gesammelt wurden, werden auch für die Angebote c) und d) Empfehlungen erarbeitet.

Unter Berücksichtigung der zehn Leitplanken des DOSB gelten für das Kinderturnen folgende Empfehlungen:

### **1. Distanzregeln einhalten**

*Ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den anwesenden Personen trägt dazu bei, die Übertragungswahrscheinlichkeit von Viren deutlich zu reduzieren. Auf Grund der Bewegung beim Sport ist der Abstand großzügig zu bemessen. Die Steuerung des Zutritts zu den Sportanlagen sollte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen.\**

- Da bei körperlicher Aktivität wesentlich mehr Luft und diese weitreichender in den Raum hinein ventiliert wird, sind in Hallen 2,00-4,00 m Abstand zu allen anderen Personen einzuhalten. Das gilt auch für den Mindestabstand zwischen den Baby-Elternteil-Einheiten bzw. zur nächsten Station des Eltern-Kind-Turnens.
- Es wird je nach Sportstätte empfohlen, pro 20 bis 40 qm nicht mehr als eine Person/Baby-Elternteil-Einheit oder Station des Eltern-Kind-Turnens zuzulassen.

---

<sup>1</sup> Definition von Kinderturnen siehe Programm Kinderturnen der Deutschen Turnerjugend in seiner aktuellen Fassung vom 09. September 2017

- Bei Gruppenwechsel genügend Zeit einplanen, sodass sich die Gruppen nicht treffen.
- Wenn möglich getrennte Ein- und Ausgänge nutzen.

## **2. Körperkontakte auf das Minimum reduzieren**

*Sport und Bewegung sollten kontaktfrei durchgeführt werden. Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen und Jubeln oder Trauern in der Gruppe wird komplett verzichtet.\**

- Ein Baby/Kind und ein Elternteil werden als eine Einheit betrachtet. Es sollte immer das gleiche Elternteil das Angebot wahrnehmen.
- Die Übungsleitung gibt keine Hilfestellung, sondern lediglich mündliche Anweisungen.
- keine Partnerübungen
- kein Handschlag zur Begrüßung und Verabschiedung

### **abweichend gilt für das Eltern-Kind-Turnen:**

- Kinder bewegen sich bereits eigenständig und werden ausschließlich durch ihre Eltern (max. 1 Person) betreut.

### **abweichend gilt für das Gerätturnen für Kinder:**

- Kinder nehmen allein ohne Eltern am Training teil.
- nur moderate Aktivitäten und beherrschte Elemente
- Entsprechende Trainingsformen und -inhalte wählen, um Distanz wahren zu können und Körperkontakte zu vermeiden. Keine Partnerübungen oder Übungen wählen, die Hilfestellungen zwingend erforderlich machen.
- Kein Helfen und Sichern durch Übungsleitung und Mittrainierende (Hilfeleistung ist zum Schutz von Kindern im Ausnahmefall erlaubt, damit sie nicht zu Schaden kommen.)

## **3. Freiluftaktivitäten präferieren/Mit Freiluftaktivitäten starten**

*Sport und Bewegung an der frischen Luft erleichtern das Einhalten von Distanzregeln und reduzieren das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch. Spiel- und Trainingsformen sollten, wenn möglich, auch von traditionellen Hallensportarten im Freien durchgeführt werden.\**

- Aufgrund der Temperaturen ist eine Umsetzung als Freiluftaktivität für das Angebot Baby in Bewegung nicht möglich.
- Räumlichkeiten müssen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und den Mindestabstand zwischen den Einheiten sicherstellen. Die Räumlichkeiten müssen über gute Belüftungsmöglichkeiten verfügen.
- Die Distanzregeln (s.o.) sind einzuhalten.

### **abweichend gilt für das Eltern-Kind-Turnen/Gerätturnen für Kinder:**

- Indoor Eltern-Kind-Turnen/Gerätturnen für Kinder: Es wird mit Stationen gearbeitet. Die Stationen sind so ausgestattet, dass kein Wechsel erfolgen muss. Kleingeräte werden mitgebracht. Es sollten überwiegend Alltagsmaterialien und keine Kleingeräte (Bälle, Seile, Kegel, etc.) aus der Halle verwendet werden. Es gelten die allgemeinen Distanzregeln (s.o.).
- Outdoor Eltern-Kind-Turnen: An der freien Luft kann ebenfalls mit Stationen gearbeitet werden. Es gelten die Distanzregeln (s.o.).

#### **4. Hygieneregeln einhalten**

*Häufigeres Händewaschen, die regelmäßige Desinfektion von stark genutzten Bereichen und Flächen sowie der Einsatz von Handschuhen kann das Infektionsrisiko reduzieren. Dabei sollten die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen bei gemeinsam genutzten Sportgeräten besonders konsequent eingehalten werden. In einigen Sportarten kann der Einsatz von Mund-Nasen-Schutzmasken sinnvoll sein. \**

- Wir empfehlen, dass Übungsleitungen immer einen Nasen-Mundschutz tragen.
- Auch das entsprechende Elternteil sollte einen Nasen-Mundschutz tragen. Lediglich beim Bewegungsangebot mit dem Kind selbst, sollte der Nasen-Mundschutz abgenommen werden, da Babys die Mimik des Elternteils brauchen.
- Gegenstände/Kleingeräte sollten von Zuhause mitgebracht werden. Wenn Gegenstände/Kleingeräte seitens des Vereins gestellt werden, sind diese nach jeder Nutzung mit Seife abzuwaschen bzw. mit Desinfektionsmittel (mind. 61% Alkoholgehalt) zu reinigen.
- Vor und nach der Übungseinheit werden von der Übungsleitung und den teilnehmenden Elternteil die Hände mit Seife gewaschen.
- Die Räumlichkeiten sind regelmäßig und intensiv (mindestens nach einer Übungsgruppe) durchzulüften.
- Eltern bringen als Unterlage und zum Händeabtrocknen eigene Handtücher mit.
- In den Toiletten ist ausreichend Seife, Desinfektionsmittel (mind. 61% Alkoholgehalt) und Einweg-Handtücher vorhanden.
- Übungsleitungen nehmen an einer Online Qualifizierung zum Thema Hygiene im Sport teil.

#### **abweichend gilt für das Eltern-Kind-Turnen:**

- Das Elternteil trägt ebenfalls einen Nasen-Mundschutz während der ganzen Übungsstunde.

#### **abweichend gilt für das Gerätturnen für Kinder:**

- Kinder tragen ebenfalls einen Nasen-Mundschutz, beim Turnen am Gerät ohne Hilfestellung, wird der Nasen-Mundschutz abgenommen.
- Trainingshilfen (tlw. auch Geräte), die genutzt wurden, sollten nach jeder Einheit mit Seife abgewaschen bzw. mit Desinfektionsmittel (mind. 61% Alkoholgehalt) gereinigt werden.
- Kinder und Übungsleitungen bringen ein eigenes kleines Handtuch zum Abwischen von Schweiß mit.

#### **5. Vereinsheime und Umkleiden bleiben geschlossen**

*Die Nutzung von Umkleiden und Duschen in Sporthallen und Sportvereinen wird vorerst ausgesetzt. Die Gastronomiebereiche bleiben geschlossen, ebenso wie die Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume. \**

- Kein Betreten von Garderoben, Duschen, Gemeinschaftsräumen. Zugänge zu Waschmöglichkeiten müssen jedoch sichergestellt werden.
- Kinder kommen bereits mit Sportzeug bekleidet zur Übungsstunde.

## **6. Fahrgemeinschaften vorübergehend aussetzen**

*In der Übergangsphase sollte auf die Bildung von Fahrgemeinschaften zum Training und zu Wettkämpfen verzichtet werden. Ebenso ungeeignet ist der Einsatz von Minivans. Zudem ist auf touristische Sportreisen zu verzichten. \**

- Eltern kommen mit ihrem Kind allein und bilden mit anderen Familien keine Fahrgemeinschaften.

## **7. Veranstaltungen und Wettbewerbe unterlassen**

*Um die Distanzregeln einzuhalten, sollten derzeit keine sozialen Veranstaltungen des Vereins stattfinden. Dies gilt sowohl für Festivitäten als auch für Versammlungen. Die Bundesregierung hat es Vereinen kurzfristig gestattet, ihre Mitgliederversammlungen im Bedarfsfall auch digital durchzuführen. Zudem sind jegliche Zuschauerveranstaltungen in den Vereinen untersagt. Nicht gestattet sind zunächst auch sportliche Wettbewerbe. \**

- Eltern kommen möglichst passend zum Kursbeginn (max. 5 min früher).
- Eltern verlassen mit ihren Kindern nach Beendigung umgehend die Veranstaltungsstätte.
- Jegliches Treffen und Austausch vorher und im Nachgang sind untersagt.
- Der gemeinsame Verzehr von Speisen und Getränken ist untersagt.
- Auch beim Kommen und Gehen sind die Abstandsregeln einzuhalten.

## **8. Trainingsgruppen verkleinern**

*Durch die Bildung von kleineren Gruppen beim Training, die im Optimalfall dann auch stets in der gleichen Zusammensetzung zusammenkommen, wird das Einhalten der Distanzregeln erleichtert und im Falle einer Ansteckungsgefahr ist nur eine kleinere Gruppe betroffen bzw. mit Quarantäne-Maßnahmen zu belegen. \**

- Es sind feste Übungsgruppen zu bilden. Ein Wechsel zwischen unterschiedlichen Übungsgruppen ist zu vermeiden.
- Es wird empfohlen, die Baby-Elternteil bzw. Eltern-Kind-Einheiten auf 5 bis 10 zu beschränken.
- Eine Übungsleitung unterrichtet regelmäßig nicht mehr als 5 feste Übungsgruppen.

## **9. Angehörige von Risikogruppen besonders schützen**

*Für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Sport ebenfalls von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren. In diesen Fällen ist nur geschütztes Individualtraining möglich. \**

- Die Gesundheit geht immer vor.
- Zur Risikogruppe gemäß RKI könnten Übungsleitungen, Eltern und ihre Kinder, aber auch Angehörige gehören. Risikogruppen können durch Anbieter nicht pauschal identifiziert werden. Es sind somit alle Personen besonders zu schützen.
- Das Kind sollte eine feste familiäre Person, welche nicht zur durch das RKI definierten Risikogruppe gehört, als Begleitung dabei haben.

## 10. Risiken in allen Bereichen minimieren

*Dieser Punkt ist insbesondere ein Appell an den gesunden Menschenverstand. Wenn man bei einer Maßnahme ein ungutes Gefühl hat, sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren ist, sollte darauf verzichtet werden und alternativ eine risikofreie Aktivität gesucht werden. \**

- Eine Übungsleitung im Kinderturnen betreut keine weiteren Übungsgruppen im Bereich Ältere (Risikogruppen), sondern nur im Kinderturnen.
- Anwesenheitslisten sind zur Nachverfolgung von Infektionsketten zu führen. (Angaben: Datum, Ort sowie ÜL/TN-Name, Anschrift, Telefon)
- Selbstverständlichkeit: Nur, wer in eigener Selbstbeurteilung vollständig frei von Corona-Virus-Symptomen ist, darf am Training teilnehmen.
- Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen und mit ärztlichem Zeugnis wieder am Training teilnehmen.

---

Die Deutschen Turnerjugend appelliert an die Bundesregierung die Datenlage zu verbessern, so dass auch für die anderen Bereiche des Kinderturnens gute Regelungen getroffen werden können. Kinder haben ein Recht auf Bewegung und wir möchten dazu beitragen dieses zu ermöglichen. Dafür Bedarf es an Investitionen in weitere Studien sowie eine Koordination von vorhanden Studien insbesondere in Bezug auf Kinder.

Beschlossen durch das DTB-Präsidium

Als Expert\*innen wurden speziell die Vorsitzenden der Deutschen Turnerjugend Michael Leyendecker und Wiebke Glischinski, das Vorstandsmitglied für Kinderturnen Julia Schneider, die Geschäftsführerin der Deutschen Turnerjugend Annette Weimann, die DTB-Vizepräsidentin und Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin Kerstin Holze und der Direktor der Sportmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover, Prof. Dr. med. Uwe Tegtbur, sowie die Landesturn(er)jugenden zur Beratung mit einbezogen. Eine Reflexion des Grobkonzeptes aus der Perspektive der Hygienevorschriften erfolgte durch Priv. Doz. Dr. med. Birgit Ross.

Eine Expert\*innen-AG wird sich alle 14 Tage in gemeinsamen Video-Konferenzen zu aktuellen Entwicklungen austauschen und die Empfehlungen eventuell anpassen.

## Übergangsregeln des Deutschen Volleyball-Verbandes Stand 27.04.2020

1. Wie könnten sportartspezifische und an die DOSB-Leitplanken angelehnte Übergangs-Regeln Ihres Verbandes für die Sportarten und Disziplinen, für die Sie zuständig sind, aussehen?

**Die folgenden Empfehlungen setzen die absolute Vorsicht im Umgang mit sozialen Kontakten im privaten Umfeld voraus, da dies die häufigere Ursache für Infektionen ist. Wir setzen daher in allen Vereinen auf eine gründliche Belehrung der Vereinsmitglieder im Umgang mit sozialen Kontakten im privaten Umfeld.**

**Jede/r Teilnehmer/in einer Sportgruppe bekommt einen Belehrungsbogen mit Informationen zum Thema Hygiene und Gefahren zur Verfügung gestellt und unterschreibt einmalig:**

- **Das die darauf befindlichen Inhalte gelesen, verstanden, akzeptiert und umgesetzt werden**
- **Das der offizielle Fragebogen zum Wohlbefinden (derzeit für Leistungssportler verbindlich) bekannt ist und man im Falle eines der Symptome sich sofort:**
  - o **An eine der verantwortlichen Stellen wendet und ggf. auf Covid19 testen lässt**
  - o **Sich in häusliche Quarantäne begibt und der Sportgruppe fernbleibt**

**Tagesaktuelle Informationen sind auf der Website des RKI zu finden:**  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)

**Nach Rücksprache mit der medizinischen Kommission des DOSB scheint das Risiko der Ballberührung, laut Einschätzung der Experten, gering. Der Ball sollte häufig gereinigt werden und ggfs. sollte pro Person ein eigener Ball verwendet werden.**

- a) Spiel- und Sportbetrieb (eigenständige Ausübung der Sportart ohne Anleitung)  
**Generell Einhaltung der DOSB Leitplanken & DOSB Hygiene Tipps, dazu im Speziellen:**
- Alle Sportler/innen bestätigen die Kenntnis der Sonderregeln und der besonderen Fürsorgepflicht
  - Ausübung im Freien zu bevorzugen; ggf. ist in allen Sporthallen auf eine ausreichende Belüftung zu achten
  - Möglichst kleine Gruppen zu bevorzugen (Orientierung an den DOSB Empfehlungen: Bis zu 5 Sportler\*innen unter besonderer Beachtung von Hygienevorschriften und besonders kontrollierten Trainingsabläufen sowie in geschützten Trainingsstätten)
  - Kein Körperkontakt
  - Abstand von mindestens 2m zueinander einhalten
  - Abstand von 1-2m zum Netz muss eingehalten werden
  - keine direkten Ballaktionen am Netz
  - wenn möglich keine Aufschläge/Angriffe in die Mitte zweier Spieler/innen (da direkter Kontakt verursacht wird)
  - ggfs. mit (neu zu entwickelnden) Sportmasken spielen
  - viel schwitzende Menschen sollten noch mehr Abstand zu anderen Personen halten
  - gründliches Händewaschen vor und nach dem Sport
  - Duschen und Umziehen nach dem Training zu Hause



b) Trainingsbetrieb (unter Anleitung eines Übungsleiters/Trainers)

**Generell Einhaltung der DOSB Leitplanken & DOSB Hygiene Tipps, dazu im Speziellen:**

- Alle Sportler/innen bestätigen die Kenntnis der Sonderregeln und der besonderen Fürsorgepflicht
- Training im Freien zu bevorzugen. Ggf. ist in allen Sporthallen auf eine ausreichende Belüftung zu achten
- Möglichst kleine Gruppen zu bevorzugen (Orientierung an den DOSB Empfehlungen: Bis zu 5 Sportler\*innen unter besonderer Beachtung von Hygienevorschriften und besonders kontrollierten Trainingsabläufen sowie in geschützten Trainingsstätten; Trainingsgruppen sollten in der Zusammensetzung festgelegt und vorerst nicht geändert werden)
- Die gesamte Mannschaft ist in konstant bleibende Kleingruppen aufzuteilen. Dadurch wird im Falle einer Infektion der Kontakt zu anderen Spieler/innen limitiert und die anderen Kleingruppen können den Trainingsbetrieb fortsetzen
- Kein Körperkontakt (Während des Trainings; insbesondere bei Begrüßung/Verabschiedung/ kein Abklatschen nach Spielzügen)
- Mannschaftsbesprechungen, Mannschaftsfeiern und weitere Zusammenkünfte sind verboten
- Mindestabstand von 2m einhalten (Übungsformen ohne Block; Hinterfeld Angriffe usw.)
- Abstand von 1-2m zum Netz muss eingehalten werden
- keine direkten Ballaktionen oberhalb der Netzkante am Netz
- es werden Übungsformen gewählt, die Kollisionen vermeiden/unmöglich machen (keine zwei Personen in der Abwehr, oder Annahme)
- ggfs. mit (neu zu entwickelnden) Sportmasken spielen
- viel schwitzende Menschen sollten noch mehr Abstand zu anderen Personen halten
- Alle Trainingsteilnehmer erscheinen bereits umgezogen zum Training
- Die Anreise erfolgt, entgegen der soziökonomischen und ökologischen Gesichtspunkte, nicht in Fahrgemeinschaften
- gründliches Händewaschen in allen Trinkpausen, vor und nach dem Training
- Duschen und Umziehen nach dem Training zu Hause
- Vor und nach jedem Training werden die Trainingsutensilien desinfiziert
- Trainingsteilnehmer sollten ihr eigenes Handtuch und Getränk mitbringen und diese auch beschriften

c) ggf. Wettkampfbetrieb

**Ein Wettkampfbetrieb wird mit Stand 27.04.2020 mit dem aktuellen Wissensstand als unrealistisch angesehen. Die folgenden Anmerkungen stellen Grundgedanken für die Zukunft dar, die aber aktuell nicht eingehalten werden können.**

**Generell Einhaltung der DOSB Leitplanken & DOSB Hygiene Tipps, dazu im Speziellen:**

- Alle Sportler/innen bestätigen die Kenntnis der Sonderregeln und der besonderen Fürsorgepflicht
- Unter den derzeit existierenden Volleyball-Regeln ist eine hundertprozentige Umsetzung der DOSB Leitplanken für den Wettbewerbssport nicht möglich
- Mindestabstand nur mit Regeländerungen einhaltbar (Abstand von 1m zum Netz muss eingehalten werden – extra Linie), keine direkten Ballaktionen oberhalb der Netzkante am Netz (bspw. Block), mögliche Erhöhung des Netzes (ca. 20 cm) um einen „Spielfluss“ zu ermöglichen, wenn möglich keine Aufschläge/Angriffe in die Mitte (da direkter Kontakt verursacht wird)
- ggfs. mit (neu zu entwickelnden) Sportmasken spielen

- viel schwitzende Menschen sollten noch mehr Abstand zu anderen Personen halten
- Alle SpielerInnen erscheinen bereits umgezogen zum Spiel
- Die Anreise erfolgt, entgegen der soziökonomischen und ökologischen Gesichtspunkte, nicht in Fahrgemeinschaften
- gründliches Händewaschen, in allen Auszeiten, Satzpausen vor und nach dem Spiel und bei ggf. weiteren, größeren Pausenzeiten
- Duschen und Umziehen nach dem Spiel zu Hause bzw. im Hotel
- Vor dem Spiel und nach jedem Satz werden die Spielutensilien, die Spielerbänke, Auswechselfafeln usw. desinfiziert
- SpielerInnen haben ihr eigenes, beschriftetes Handtuch und Getränk
- TrainerInnen und weitere BetreuerInnen müssen Mundschutz tragen und Hygieneregeln ebenfalls beachten
- Der Staff trägt Mundschutz und wird auf ein Mindestmaß an Personen reduziert
- Gesellige „Auswertungen/Nachbetrachtungen/geselliges Ausklingen“ ist verboten
- In allen Sporthallen ist auf eine ausreichende Belüftung zu achten

2. Haben Sie ergänzende Hinweise zur Durchführung Ihrer Sportarten?

• **Volleyball:**

- Kontaktloser Sport
- Gegner durch Netz getrennt, Abstand zum Netz aber notwendig, siehe auch Wettkampfbetrieb
- Mannschaftsstärke von 10-14 Personen, auf 2 Personen reduzierbar
- Im Training ist der Mindestabstand von 2m einhaltbar, im Wettkampf allerdings nicht
- Beach-Volleyball aktuell sinnvolle Alternative, da unter freiem Himmel und mit kleinerer Gruppengröße praktiziert

• **Beach-Volleyball:**

- Kontaktloser Sport
- Gegner durch Netz getrennt, Abstand zum Netz aber notwendig, siehe auch Wettkampfbetrieb
- Mannschaftsstärke von 2 Personen, genügend Abstand ist umsetzbar
- Im Training ist der Mindestabstand von 2m einhaltbar, im Wettkampf allerdings schwer
- Sonderbedingung Beach: wenn möglich keine Aufschläge/Angriffe in die Mitte (da direkter Kontakt verursacht wird)
- Beach-Volleyball generell sinnvoller als Hallensportarten, da unter freiem Himmel und mit kleinerer Gruppengröße praktiziert

3. Wen haben Sie zur Beratung herangezogen?

- **DOSB Leitplanken und Hygiene-Tipps**
- **Verbandsarzt Beach-Volleyball: Dr. Michael Tank**
- **Verbandsärzte Volleyball: Dr. Stefan Hemmer, Kai Dragowsky, Dr. Karsten Holland**
- **Vorstand Deutsche Volleyball Jugend**

4. Sonstiges:

**Die Verbandsärzte des Deutschen Volleyball-Verbandes werden sich alle 14 Tage in gemeinsamen Videokonferenzen zu aktuellen Entwicklungen austauschen und die Empfehlungen eventuell anpassen.**